

DIE „RÜCKWÄRTSGEWANDTE“ EXPERTENREFORM –
INNENANSICHTEN
ZUR GROSSEN STRAFRECHTSREFORM
DER 50er JAHRE¹

Ein Beitrag zur Juristischen Zeitgeschichte

von Hubert Treiber

„Man nahm einen Faden wieder auf, von dem man glaubte, daß er unter der Herrschaft des Nationalsozialismus gerissen sei.“ (Marxen, 1975, 256)

I.

Bei der Präsentation dessen, was man sich unter „Juristischer Zeitgeschichte“ als eigenständiger Wissenschaftsdisziplin vorzustellen habe, werden Methodenfragen, so hat es jedenfalls den Anschein, kaum erörtert (Stolleis 1993). Möglicherweise hängt dies damit zusammen, daß Juristische Zeitgeschichte als Teil der Rechtsgeschichte und diese wiederum als Teil der Geschichtswissenschaft ausgegeben wird, so daß der „alte(n) ...[und damit vertrauten] Aufgabe der Quellenkritik“ wohl jene Unbekümmertheit in Methodenfragen zuzuschreiben ist. Andererseits soll Juristische Zeitgeschichte wiederum einen besonders engen Kontakt zu den Sozialwissenschaften halten (Stolleis 1993, 12), ohne daß allerdings ersichtlich wird, was mit dieser Empfehlung im einzelnen gemeint sein könnte. Möglicherweise könnte Stolleis darauf anspielen, daß es einen signifikanten Zusammenhang gibt zwischen disziplinspezifischen Methoden einerseits und den mit ihrer Hilfe gewonnenen Ergebnissen andererseits. So führt die der Zeitgeschichte zugewiesene Aufgabe der Quellenkritik mit

¹ Fragestellung und Bezugsrahmen lassen in diesem Beitrag eine binnenstrukturelle Perspektive dominant werden. Zu einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtungsweise vgl. u.a. die beiden vorzüglichen Arbeiten von BLASIUS 1976 und HALL 1978.

Über die Regeln der Courtoisie hinaus bin ich zu ganz besonderem Dank gegenüber Dr. Bodo Benzner (Mainz) verpflichtet. Er hat nicht nur die einschlägigen Clusteranalysen durchgeführt, sondern ihnen auch informative Kurzberichte beigegeben, die hier Berücksichtigung gefunden haben. Ohne seine Zuarbeit hätte dieser Beitrag so nicht geschrieben werden können!

Leonie Breunung (Hannover) hat eine frühe Fassung kritisch gelesen und ausführlich kommentiert. Hierfür sei ihr gedankt! Für die technische Aufbereitung des Textes danke ich Andreas Hildebrand (Hannover).

den bewährten Methoden der „Textvergleichung“ zum Nachweis der Kontinuität² in der Rechtsordnung nach 1945 (Diestelkamp 1986), wohingegen die hier herangezogenen sozialwissenschaftlichen Methoden auf die Untersuchung der „Entstehungsbedingungen von Recht“ zugeschnitten sind und insofern, wenigstens ausschnittsweise, zeigen können, wie „Kontinuität“ über bürokratieinterne personelle und organisations-strukturelle Maßnahmen, die dem Abstimmungsverhalten eine gewünschte Richtung geben, hergestellt wird.

Als ein von Stolleis angesprochener Sozialwissenschaftler möchte ich seine Empfehlung dahingehend einzulösen versuchen, daß ich zur Beantwortung meiner der Juristischen Zeitgeschichte zurechenbaren Fragestellung neben der bekannten Methode des Interviews das weniger bekannte Verfahren der Clusteranalyse heranziehe - mit der zusätzlichen Chance, daß sich deren Resultate mit Aussagen, wie sie in Interviews gemacht werden, konfrontieren lassen. Ein solches clusteranalytisches Auswertungsverfahren dient in erster Linie dazu, in einem komplexen Untersuchungsfeld verdeckte Beziehungs- und Ähnlichkeitsstrukturen aufzuzeigen. Im konkreten Fall werden an Hand des gezeigten Abstimmungsverhaltens in ausgewählten Sitzungen der Großen Strafrechtskommission solche Beziehungsstrukturen sichtbar gemacht. Um dem Einwand zuvorzukommen, es würden mit dieser aufwendigen Methode höchst triviale Resultate erzielt, die nur das bestätigten, was man schon immer gewußt habe, sei hier nur daran erinnert, daß sich jedes Vermutungswissen objektivierender Methoden aussetzen lassen muß, um als wissenschaftlich „gesichert“ gelten zu können.

Mit der Analyse des Abstimmungsverhaltens in ausgewählten Sitzungen der Großen Strafrechtskommission wird nicht nur ein, wenn auch zeitlich eng begrenzter, Ausschnitt der Strafrechts- und Gesetzgebungsgeschichte im „Kontext der [damals gegebenen] politischen und gesellschaftlichen Lage“ betrachtet (Rückert 1993, 32; Stolleis 1993, 12), sondern es werden auch Spezifika der juristischen Profession in den Blick geraten, wie sie u.a. in dem spannungsreichen Verhältnis zwischen Rechtspraxis und Rechtswissenschaft zum Ausdruck kommen. Wie zu zeigen sein wird, läßt sich gerade mit Hilfe der Clusteranalyse die enorme „Rückwärtsgewandtheit“ der Großen Strafrechtsreform nachweisen: in dem Bemühen, Kontinuität in der Sache herzustellen und abzusichern, auch

² Im Sinne der „Gleichartigkeit von Eigenschaften“ wie der „Beständigkeit der Veränderungsrichtung“ über einen längeren Zeitraum hinweg (DIESTELKAMP 1986, 85 - in Anlehnung an Lepsius).

über die vorgenommene Auswahl der Rechtsexperten, deren wichtigste Repräsentanten einer Epoche zugehörten, deren schließliches Ende mit dem der Adenauerzeit zusammenfällt³. Im Bewußtsein dieser Juristen bildeten die Vor- und Nachkriegszeit eine *Einheit*. Nicht mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches begann für diese Generation eine wirklich „Neue Zeit“, sondern erst nach 1963. Insofern fungiert Juristische Zeitgeschichte hier wirklich als „Gelenkstelle“ zwischen Heute und Gestern“ (Stolleis 1993, 12).

II.

Gilt das Erkenntnisinteresse der Annahme, daß sich die damaligen Reformbemühungen im Strafrecht durch ein hohes Ausmaß an „Rückwärtsgewandtheit“ auszeichnen, dann bietet sich an, die Clusteranalyse zunächst auf jene Abstimmungen anzuwenden, die in der 5., 9. und 13. Sitzung stattfanden und den nachstehend aufgeführten Grundsatzfragen galten⁴. Wer über diese Grundsatzfragen abstimmte, bekannte sich zugleich auch zu wichtigen dogmatischen und kriminalpolitischen Positionen (nur

³ Vgl. statt vieler OSTERHELD 1986 u. KOERFER 1987.

⁴ Die Grundsatzfragen finden sich zusammengestellt im 14. Bd. (Register und Materialübersicht) der *Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission*. Bonn 1960, 67-68 [künftig: *Niederschr.*].

Den Abstimmungen über die Grundsatzfragen war die Einholung von Gutachten durch ausgewählte Strafrechtslehrer vorausgegangen. Vgl. *Materialien zur Strafrechtsreform*. Bd.1: Gutachten der Strafrechtslehrer. Bonn 1954. Außerdem waren rechtsvergleichende Gutachten in Auftrag gegeben worden. Vgl. u.a. SCHAFFHEUTLE, in: ZStW 76 (1964), 510ff. sowie LANG-HINRICHSSEN 1954. Zu diesen Grundsatzfragen nahm auch der Deutsche Richterbund Stellung, die mehr oder weniger mit der innerhalb der Kommission vertretenen Linie übereinstimmte: *Grundfragen der Strafrechtsreform. Eine Stellungnahme des Deutschen Richterbundes*, in: DRiZ (1954), 90-93, 157-159.

Durch die Vorgabe dieser Grundsatzfragen nahm das Ministerium Steuerungsfunktionen wahr, wie auch über das Procedere der Vergabe von Referaten und Korreferaten, zu denen dann die Sachbearbeiter des Ministeriums Stellung nahmen. Diese Stellungnahmen waren vorher unter dem Vorsitz des damaligen Abteilungsleiters Schafheutle intern abgestimmt worden. Im späteren Verlauf der Beratungen wurden dann Unterkommissionen gebildet, die das Ergebnis ihrer Beratungen der Vollkommission zur Diskussion und Abstimmung vorlegten. Diese Art der Steuerung, die am ehesten die Erwartungen des Ministeriums zu garantieren hilft, wird im folgenden nicht behandelt. Vgl. hierzu inbs. MAYNTZ 1977, 8.

Zu den einzelnen Sitzungen vgl. auch die von DREHER verfaßten Berichte in der *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft*: 2.-5. Sitzung, in: ZStW Bd. 66 (1954), 568-588; 6.-9. Sitzung, in: ZStW Bd. 67 (1955), 77-107; 10.-13. Sitzung, in: ZStW Bd. 67 (1955), 229-259.

bei wenigen Fragen ging es eher um technisch-dogmatische Probleme). Da an diesen Abstimmungen sowohl die „Praktiker“ (Vertreter aus der Richterschaft, Staatsanwaltschaft, den Landesjustizverwaltungen und der Rechtsanwaltschaft) als auch die „Theoretiker“ (Hochschullehrer) der insgesamt 24 Mitglieder zählenden Großen Strafrechtskommission⁵ beteiligt waren, gibt die Clusteranalyse zugleich auch Aufschluß über professionsspezifische Auffälligkeiten im Innen- wie im Außenverhältnis dieser beiden Teilgruppen.

In der 5. Sitzung vom 2.7.1954⁶ wurde über die folgenden Grundsatzfragen abgestimmt:

Grundsatzfrage 1:

„Empfeht es sich, die Dreiteilung der strafbaren Handlungen beizubehalten?“ - mit der Unterfrage: „Nach welchen Gesichtspunkten ist das kriminelle Unrecht vom Verwaltungsunrecht abzugrenzen?“⁷

Grundsatzfrage 2:

„Soll sich das neue StGB zu bestimmten Strafzwecken bekennen und welche Auswirkungen ergeben sich daraus, insb. für die Strafzumessung?“⁸

Grundsatzfrage 4:

„Soll das bisherige System der Zweispurigkeit von Strafen und sichernden Maßregeln beibehalten werden oder einem System grundsätzlicher Einspurigkeit weichen?“ - mit den Unterfragen:

„Sollen, wenn man die Zweispurigkeit grundsätzlich aufrechterhalten möchte, wenigstens die Sicherungsverwahrung und das Arbeitshaus in dem Institut einer unbestimmten Verurteilung aufgehen?“ - „Oder soll die unbestimmte Verurteilung neben einem durchgehend dualistischen System eingeführt werden?“⁹

Grundsatzfrage 5a:

„Soll die Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängnis, Einschließung und Haft beibehalten werden?“¹⁰

⁵ Die Liste der Kommissionsmitglieder ist abgedruckt, in: *Niederschr.*, Bd.1, 324: Anhang A, Nr.1. Zur Auswahl der Kommissionsmitglieder vgl. die Ausführungen des damaligen Justizministers Neumayer, in: *Niederschr.*, Bd.1, 20-26, insb. 24f., wiederabgedruckt in: DRiZ (1954), 85-90.

⁶ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 99-112.

⁷ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 341, Anhang B, Nr.3: Umdruck K4/Leitsätze 1-2. Zur Unterfrage vgl. GÜNTHER 1990, insb. 382ff.

⁸ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 342, Anhang B, Nr.5: Umdruck U1/Leitsätze 1-4.

⁹ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 356f., Anhang B, Nr. 13: Umdruck U2/Leitsätze 1-5; sowie Bd.1, 357f., Anhang B, Nr. 14: Umdruck K2/Leitsätze 1-5.

¹⁰ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 358f., Anhang B, Nr. 15: Umdruck R4/Leitsätze A I-V, B I-III, C I-III; sowie Bd. 1, 359f., Anhang B, Nr. 16: Umdruck U3/Leitsätze I-III; ferner Bd. 1, 360, Anhang B, Nr. 17: Umdruck K3/Leitsätze 1-2.

In der 9. Sitzung vom 15.10.1954¹¹ erfolgte die Abstimmung über die nachfolgend aufgeführten Grundsatzfragen:

Grundsatzfrage 5b:

„Wie kann der kriminalpolitisch unerwünschten kurzfristigen Freiheitsstrafe entgegen gewirkt werden?“¹²

Grundsatzfrage 5e:

„Soll die Geldstrafe sozialer gestaltet werden, etwa in der Form des skandinavischen Tagesbußensystems?“¹³

Grundsatzfrage 6:

„In welchem Umfang soll die Freiheit des richterlichen Ermessens bei der Gestaltung der Strafrahmen und der Rechtsfolgen der Tat erweitert oder beschränkt werden?“ - mit den Unterfragen: „Wie sind die Fragen der mildernden Umstände, der schweren, besonders schweren, minderschweren, besonders leichten Fälle zu behandeln?“ - „Soll der Richter unter Umständen von Strafe absehen können und inwieweit?“¹⁴

In der 13. Sitzung vom 26.11.1954¹⁵ standen schließlich die aufgeführten restlichen Grundsatzfragen zur Abstimmung an:

Grundsatzfrage 5c:

„Wie sind bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung zu behandeln?“¹⁶

Grundsatzfrage 5d:

„Wie soll die Frage der Ehrenstrafen gelöst werden?“¹⁷

Grundsatzfrage 3:

„Für welche Tätergruppe empfehlen sich Sondervorschriften im Allgemeinen Teil?“ (Rückfalltäter, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Täter, gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Psychopathen, Trinker und Süchtige, Asoziale usw.)¹⁸

¹¹ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 193-213.

¹² Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 364, Anhang B, Nr. 21: Umdruck K6/Leitsätze I-V.

¹³ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 382-384, Anhang B, Nr. 33: Umdruck U7; sowie Bd.1, 384f., Anhang B, Nr. 34: Umdruck K7/Leitsätze A I-II, B I-IX.

¹⁴ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 402f., Nr. 45: Umdruck K5/Leitsätze I-VII.

¹⁵ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 309-322.

¹⁶ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 367f., Anhang B, Nr. 24: Umdruck K8/Leitsätze I/1-6, II/1-7.

¹⁷ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 373f., Anhang B, Nr. 29: Umdruck K9/Leitsätze I-IX.

¹⁸ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 352f., Anhang B, Nr. 11: Umdruck K10/Leitsätze A, B, C/I-II, D/I-II, E, F, G, H.

Grundsatzfrage 5f:

„In welcher Weise ist eine Erweiterung des Strafsystems und des Systems der sichernden und bessernden Maßregeln empfehlenswert?“ (z.B. Verweisung aus dem Bundesgebiet, Sicherungsaufsicht)¹⁹

Um die Chance zu erhöhen, professionsspezifische Besonderheiten von Praktikern und Theoretikern untereinander wie in ihrem wechselseitigen Verhältnis zueinander genauer erfassen zu können, wurden außerdem die Abstimmungen zum „Vorsatz und Irrtum“²⁰ einer Clusteranalyse unterzogen, wie sie in der 17., 122. und 123. Sitzung [jeweils am 4.2.1955 (!) sowie am 18. u. 19.3.1959 (!)] durchgeführt wurden.²¹ Bei dieser Thematik ist die mit dem Namen Welzel verbundene „finale Handlungslehre“ involviert,²² die für die Praktiker, aber noch mehr für die Theoretiker als „einzige schulbildende Theorie dieser Epoche“ (Kroeschell 1992, 244) eine Herausforderung darstellte, daran u.a. auch ablesbar, daß zur Regelung von „Vorsatz und Irrtum“ mehrere Alternativen zur Abstimmung präsentiert wurden. So hatten die Professoren Bockelmann, Gallas, Mezger und Welzel jeweils eigene Lösungsvorschläge unterbreitet, mit denen ein ministeriumseigener Vorschlag konkurrierte, der sich bis auf eine einzige Regelung, von der sich wiederum Richard Lange zu einem Alternativvorschlag herausgefordert sah, mit dem Mezger-Vorschlag deckte.

Im folgenden wird nun so verfahren, daß die Kontinuitätsannahme durch den Nachweis abgesichert wird, daß nicht wenige Mitglieder der Großen Strafrechtskommission bereits an den einschlägigen Reformen der 20er und 30er Jahre beteiligt gewesen sind (Kap. III). Dieser Befund wird ergänzt um unorthodoxe Belege „aus der Mitte der Kommission“ selbst, die - in Gestalt einer „Bierzeitung“ - dem Reformwerk ein Höchstmaß an Rückwärtsgeandtheit bescheinigen (Kap. III). Um die dort gemachten Anspielungen verstehen zu können, wird durch Interviews gewonnenes insider-Wissen zur Verfügung gestellt (Kap. IV), das auch das Verständnis

¹⁹ Vgl. *Niederschr.*, Bd.1, 391f., Anhang B, Nr. 38: Umdruck K11/Leitsätze I-IV. Eine kritische Würdigung unternimmt GRÜNWALD 1964.

²⁰ Vgl. u.a. KAUFMANN 1964; ROXIN 1964; WELZEL 1964. Allein aus Platzgründen wird hier darauf verzichtet, die besonders aufschlußreichen Resultate einer zum „Sexualstrafrecht“ durchgeführten Clusteranalyse vorzustellen und zu analysieren.

²¹ Vgl. *Niederschr.*, Bd.2, 103-106, 105-107; Bd.2, 21ff., Anhang Nr.7: Umdruck U12; Bd.2, 23ff., Anhang Nr.8: Umdruck K12. Ferner: *Niederschr.*, Bd.12, 255-317; Bd.12, 486f., Anhang A, Nr. 28: Umdruck II U5 sowie Bd.12, 487f., Anhang A, Nr. 29: Umdruck II U9.

²² Vgl. WELZEL 1954 u. 1966; ferner ZStW 67 (1955).

der nunmehr im einzelnen vorgestellten Clusteranalysen (Kap. V) erheblich erleichtert. Schließlich werden die mit Hilfe des clusteranalytischen Verfahrens erzielten Ergebnisse so zusammengefaßt, daß nicht nur ein hohes Ausmaß an Übereinstimmung dieser „objektiven Daten“ mit den subjektiven Ansichten der befragten Kommissionsmitglieder sichtbar wird (Kap. VI), sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit eröffnet wird, im Schlußkapitel (VII) verallgemeinerungsfähige Aussagen zur Struktur und Funktion von Reformkommissionen vortragen zu können. Hierbei geht es in erster Linie um den Nachweis, daß die Tendenz zur bloß inkrementalen Fortschreibung der Rechtsordnung weniger eine Folge der „Denkschulung“ ist, sondern in der personellen, vor allem aber in der strukturellen Zusammensetzung von Gesetzgebungsgremien einer ihrer Hauptursachen hat. Die Strukturen dieser Gremien bilden die Implementierungsstruktur des Rechts ab, wodurch die Rechtsanwender privilegiert und zu status quo-orientierten Rechtssetzern transformiert werden.

III.

Schon die personelle Zusammensetzung der sich am 6.4.1954 konstituierenden Großen Strafrechtskommission hält genügend Hinweise parat, die erkennen lassen, daß die Sicherstellung von Kontinuität²³ ein wichtiger Programmpunkt der Reform gewesen ist. Einige wenige Anmerkungen mögen hier genügen. So war der für die Reform zuständige damalige Leiter der Abteilung II (Strafrecht und Strafverfahren) des Bundesministeriums der Justiz, Dr. Josef Schafheutle (1904),²⁴ bereits als Regierungsrat in

²³ Vgl. die Aussage des damaligen Bundesjustizministers Neumayer auf dem 41. Dt. Juristentag: „Die bisherige Arbeit hat meine Überzeugung nur bestätigt, wie notwendig eine völlige Neugestaltung unseres Strafrechts ist, auch wenn man, wie wir, keine radikale Reform betreiben will, sondern unter dem leitenden Prinzip des Schuldstrafrechts eine Synthese anstrebt aus dem, was uns am geltenden Recht und an den Ideen der früheren Entwürfe wertvoll erscheint sowie aus dem, was unsere Zeit an Neuem fordert“ (NEUMAYER 1955, 231).

Im übrigen zeigen sich hier die Umriss eines personalen Netzwerks zu einem Zeitpunkt, als Netzwerkanalyse in Deutschland noch unbekannt war!

²⁴ Schafheutle war, folgt man dem Organisationsplan des Bundesministeriums der Justiz vom November 1950, Leiter des Referats II 1: „Materielles Strafrecht; Straffreiheitsgesetzte“; 1951 schied er aus dem Ministerialdienst aus, um 1954 erneut zurückzukehren: als Leiter der Abtl. II „Strafrecht und Verfahren“ und als Unterabteilungsleiter II A. In dieser Unterabtl. war Dreher Leiter des Referats II 1 („Reform der Strafgesetzgebung: Koordinierungsreferat“) und II 2 („Strafgesetzbuch: AT“). Vgl. Organisationsplan: Stand Januar 1954.

der Abtl. II (Strafgesetzgebung) des Reichs- und Preußischen Justizministeriums (Stand v. 22.10.1934) an damals laufenden Reformvorhaben beteiligt gewesen. In dieser Funktion war er Mitglied der sog. „kleinen“ Strafprozeßkommission, die unter dem Vorsitz des Leiters der Abtl. II des Reichsministeriums, Ministerialdirektor Schäfer (Gruchmann 1990, 981), Entwürfe bzw. Vorentwürfe zu einem neuen Gerichtsverfassungsgesetz resp. zu einer Strafverfahrensordnung erarbeitete.²⁵ Der dort erarbeitete Entwurf der Strafverfahrensordnung vom Februar 1936 wurde von einer Dezember 1936 einberufenen „großen“ Strafprozeßkommission beraten, der u.a. neben Kohlrausch auch der damalige Reichsgerichtsrat *Niethammer (1869)*²⁶ angehörte (Gruchmann 1990, 1015f.; Schreiber 1989). Dieser schied infolge seines hohen Alters und angegriffenen Gesundheitszustandes nach wenigen Sitzungen jedoch aus der Großen Strafrechtskommission bald wieder aus. Der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Dr. hc. *Mezger (1883)*,²⁷ der Achenbach (1974, 211; 165ff.) zufolge jener traditionsorientierten Gruppe zugehörte, die nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches an den Stand der Schuldlehre vor 1933 anknüpfte (an deren Konzipierung er maßgeblich beteiligt gewesen war), gehörte zusammen mit Eduard Kohlrausch²⁸ als Hochschullehrer bereits der amtlichen Strafrechtskommission an, die von 1933 bis 1936 tagte (Gruchmann 1990, 753ff.; Werle 1988). Wenn man so will, stehen auch die Kommissionsmitglieder *Bockelmann (1908)*, *Gallas (1903)*²⁹ und *Lange (1906)* trotz unterschiedlicher dogmatischer und kriminalpolitischer Positionen insoweit auch für ein „Stück Kontinuität“, als sie als Kohlrausch-Schüler (-Assistenten) die Berliner Schule repräsentieren, zu der man auch die spätere Bundesrichterin *E. Koffka (1901)* zählen kann. Andererseits ist es gerade Kohlrausch gewesen, der die kriminalpolitische Konzeption des Entwurfs 27 vehement kritisiert hatte, dessen dogmatische und kriminalpolitische Grundhaltung dem Entwurf 59 (E 62) zum Vorbild dienen sollte.³⁰

²⁵ Eine Zeittafel bezüglich der wichtigsten Daten zur Reformgeschichte findet sich z.B. in: DRiZ (1960), 369-370. Als Auswahl einschl. Titel zur Geschichte der Strafrechtsreform seien genannt: BAUMANN 1990; HORSTKOTTE 1977; MARXEN 1975, 76-80; MÜLLER-DIETZ 1992; PFENNINGER 1964; RÜPING 1991, 109ff.; SCHMIDT 1956; STAMMBERGER 1963.

²⁶ Vgl. NIETHAMMER 1948.

²⁷ Zu Mezger und Kohlrausch vgl. GRUCHMANN 1990, 753ff., insb. 754 u. 764f.

²⁸ Er gilt zusammen mit Eberhard Schmidt (1891) als Liszt-Schüler.

²⁹ Als Gallas im Rahmen seines Promotionsverfahrens seine Thesen öffentlich am 26.1.1931 verteidigte, war Dr. E. Koffka eine der drei Opponenten.

³⁰ Vgl. die Äußerung eines Kommissionsmitglieds. „Damals, ich habe das alles miterlebt, war der E 27 in den Augen der engagierten Lisztianer ein Schritt zurück natürlich. Dazu ist hoch interessant die IKV-Verhandlung in Karlsruhe [...], das Referat von Kohl-

Schließlich seien neben der Bundesrichterin E. Koffka noch zwei weitere Einzelmitglieder der Großen Strafrechtskommission genannt, der SenPräs. a.D. beim BGH, *Richter*, sowie der SenPräs. am OLG Frankfurt, *Schäfer (1899)*. Richter war seinerzeit zusammen mit Schafheutle Referent in der Abtl. II des Reichs- und Preuß. Justizministeriums (Gruchmann 1990, 1154, Anhang: Anlage 1), Schäfer, der sich auch einen Namen als anerkannter Kommentarschreiber erworben hatte, war seit 1925 „Hilfsarbeiter“ im Preuß. Justizministerium, um dann ins Reichsministerium zu wechseln, wo er bis 1939 zur inzwischen „sagenhaften <Schäferei>“ gehörte, zu „jene(n) drei bekannten Juristen gleichen Namens, die seinerzeit dort beisammen waren“ (Dreher 1980, 6). Wie Schafheutle war auch Schäfer als Referent in der Abtl. II des Reichsjustizministeriums tätig (Gruchmann 1990, 1155, Anhang: Anlage 1). Infolgedessen war Schäfer mit den diversen Entwürfen zur Reform des Strafgesetzbuches seit den 20er Jahren bestens vertraut (E 25; E 27; E 30, auch Entwurf Kahl genannt).

Nimmt man die aufgezeigte personelle Zusammensetzung der Großen Strafrechtskommission, wie sie durch die allererste Sitzung vorgegeben wird, als Indikator für *gewollte Kontinuität* von Seiten des Bonner Justizministeriums,³¹ repräsentiert in erster Linie durch den Staatssekretär *Walter Strauß (1900)*, den Leiter der Abtl. II (Strafrecht und Verfahren), *Josef Schafheutle (1904)*, sowie durch den damaligen Leiter der Ref. II 1 (Reform der Strafgesetzgebung) und II 2 (Strafgesetzbuch: AT), *Eduard Dreher (1907)*, und konfrontiert diese Kontinuitätshypothese mit der von Mitgliedern der Großen Strafrechtskommission zum Abschluß ihrer Beratungen dokumentierten Selbsteinschätzung ihres Reformwerks (E 59/

rausch, der ja am radikalsten im spezialpräventiven Denken in seiner ganzen Laufbahn damals gewesen ist, das war der Höhepunkt seines Engagements [...]. Und darin haben ihn seine Schüler eben später verlassen unter dem Eindruck des Dritten Reichs“ (Interview, HL 3). Kritisch zum E 27 äußerten sich u.a.: KAHL 1928; KOHLRAUSCH 1928; MEZGER 1929.

³¹ Die Kontinuitätshypothese wird auch durch den Umstand abgesichert, daß nach dem Vorbild von 1909 rechtsvergleichende Studien in Auftrag gegeben wurden. Dies sollte Prof. Schönke-Schröder übernehmen; als dieser unerwartet starb, trat Prof. Lang-Hinrichsen an dessen Stelle. Schönke bezeichnet im Vorwort der Erstauflage seines Kommentars zum Strafgesetzbuch (1942) Ministerialdirektor Ernst Schäfer aus dem Reichsjustizministerium als seinen väterlichen Freund.

Aus der Ansprache des Bundesjustizministers Neumayer anlässlich der konstituierenden Sitzung sei in diesem Zusammenhang die folgende Passage zitiert: "Heute leben Gott sei Dank noch Männer, die mit den früheren Entwürfen groß geworden sind und vor allem selbst an der Ausarbeitung beteiligt waren. Wir schätzen uns glücklich, einige unter uns zu wissen und durch sie die lebendige Verbindung mit der Tradition gesichert zu sehen, die uns so wichtig und wertvoll sein muß" (DRiZ 1954, 89).

E 62), wie sie von einer als „Sonderband“ der „Materialien zur Strafrechtsreform“ 1959 publizierten „Bierzeitung“ auf subtile Weise vorgenommen wird, dann findet die Kontinuitätsannahme im Eingeständnis der Rückwärtsgewandtheit ihre komplementäre Ergänzung.

Ein den üblichen Umdrucken, wie sie zur Steuerung der Kommissionsarbeit seitens des Ministeriums eingesetzt wurden, nachempfundenes Formblatt stellt mit dem gehörigen Maß an Selbstironie die Vorbildfunktion des E 27 heraus, nimmt den Perfektionismusvorwurf der künftigen Kritiker des E 62 vorweg³² und führt das geringe Innovationsniveau der Reformarbeit u.a. auf die enge Anlehnung an höchstrichterliche Rechtsprechung - angespielt wird auf einschlägige BGH-Entscheidungen - zurück:

„Umdruck II R I“³³

[...]

Es wird vorgeschlagen, den Entwurf 1959 zweiter Lesung durch die Aufnahme der folgenden Vorschriften zu ergänzen:

§ 384a

Verunglimpfung der Entwürfe

(1) Wer das Andenken an die den Vorarbeiten zu diesem Gesetz vorausgehenden Entwürfe eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs dadurch verunglimpft, daß er ohne ver-

³² Statt vieler: STRATENWERTH 1964; vgl. auch MAURACH 1971, 53: „Der E 1962 war perfektionistischer als nötig und, da im wesentlichen die Rechtsprechung des BHG zementierend, sehr konservativ.“ Angesprochen ist damit vor allem die normative Schuldlehre des BGH: BGHSt. 2, 201=NJW 1952, 593; BGHSt. 10, 262=NJW 1957, 1117. Vgl. hierzu u.a. auch: SCHWALM 1960, 278: „Der Entwurf legt damit seinen kriminalpolitischen Regelungen das Menschenbild der auf sittliche Selbstbestimmung angelegten, zur Entscheidung für das Recht und gegen das Unrecht grundsätzlich befähigten Persönlichkeit zugrunde, wie es der Große Senat für Strafsachen beim BGH in seinem Beschluß vom 18.3.1952 (BGHSt Bd.2, 200f.) umschrieben und wie es die Rechtslehre verdeutlicht hat.“ Vgl. hierzu schon WELZEL 1941.

Wie SCHWALM (1959, 886) dargelegt hat, folgt auch die Irrtumsregelung des Entwurfs der Schuldtheorie in Ausgestaltung durch den BGH, seit BGHSt 2, 194 (BGHSt 3, 106f. u. 196). Doch sieht der Entwurf, Schwalm zufolge, in teilweisem Anschluß an die Rechtsprechung des BGH (BGHSt 3, 7) und im Sinne ihrer Weiterentwicklung (vgl. WELZEL: JZ 1955, 142-144: Der übergesetzliche Notstand und die Irrtumsproblematik) Ausnahmen vor.

Die Kritik am E 62 wurde vor allem auf den beiden Strafrechtslehrertagungen 1964 in Hamburg und 1967 in Münster artikuliert. Vgl. u.a. Driendl 1979, 14ff. u. 15f. Durch diese Kritik gerieten die Verfasser des E 60 (E 62) alsbald in eine Rechtfertigungs- und Verteidigungsposition. Statt vieler: BOCKELMANN 1960; JESCHECK 1963; SCHWALM 1964.

³³ Vgl. *Materialien zur Strafrechtsreform*. Sonderband „Die heitere Seite“. Bonn 1959, 5-7; 36-37 [unveröffentlicht].

ständigen Grund eine Vorschrift dieses Gesetzes gegenüber der entsprechenden Vorschrift eines der Entwürfe als neu oder selbständig hinstellt, wird mit Straftaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

- 1. die Tat den Entwurf 1927 betrifft,*
- 2. mit der Behauptung der Neuheit oder Selbständigkeit die einer nicht nur sprachlichen Verbesserung verbunden wird,*
- 3. der Täter in der Absicht handelt, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Kontinuität der Strafrechtsreform zu erschüttern.*

(3) Hat der Täter eine Vorschrift dieses Gesetzes zwar gegenüber der entsprechenden Vorschrift eines der oben genannten Entwürfe als neu oder selbständig hingestellt, zugleich aber ihre Abhängigkeit von einer Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937³⁴ behauptet, so kann das Gericht von Strafe absehen. [...].

§ 460a

Verängstigung der Organe der Strafrechtspflege

(1) Wer bei den Organen der Strafrechtspflege dadurch Angst oder Schrecken erregt, daß er vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wiederaufnahme der Strafrechtsreform fordert oder für notwendig erklärt, wird mit Straftaft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Organe der Strafrechtspflege dadurch entmutigt, daß er eine Begriffsbestimmung dieses Gesetzes für nicht erschöpfend erklärt oder von einer Vorschrift dieses Gesetzes behauptet, daß sie für einen Amtsrichter nicht verständlich oder in sich widerspruchsvoll sei oder mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht übereinstimme. [...].“³⁵

Eine als „Besuch auf dem Expeditionsschiff <Grosse Strako>“ aufgemachte Glosse rechnet die eben aufgespießten Besonderheiten des E 59 (E 62) vornehmlich bestimmten Kommissionsmitgliedern zu. Ein fiktiver Sonderkorrespondent, ausgestattet mit dem erforderlichen insider-Wissen, berichtet über seine Eindrücke gelegentlich seines Besuchs „an Bord der <Großen Strako>“. In der Reihenfolge ihres Auftretens werden angesprochen: der Staatssekretär Strauß, der Abteilungsleiter Schafheutle, der

³⁴ Der schweizerische E 37 ist dem E 27 nachgebildet! Vgl. u.a. DREHER 1972; JESCHECK 1958; JESCHECK 1962.

³⁵ In diesem Zusammenhang ist auch auf den Einfluß des „Naturrechtsgedankens auf die Rechtsprechung des BGHs“ (WEINKAUFF 1960) hinzuweisen wie auf deren Auswirkungen auf die Beratungen innerhalb der Großen Strafrechtskommission (ganz deutlich u.a. bei den sog. Sexualdelikten). Relevant ist hier auch die Diskussion um das sog. „Menschenbild der Strafrechtsreform“! Vgl. u.a.: JESCHECK 1957; LANGE 1969; ROSENBAUM 1972, 124ff.; SCHELAUSKE 1968; WIEACKER 1960 u. 1961.

hauptsächlich für die rückwärtsgewandte Orientierung an den Entwürfen 27 und 30 verantwortlich gemacht wird, sowie der Richter am BGH, Baldus, dem offensichtlich eine führende Rolle als "opinion leader" auf dem Flügel der Praktiker zugeschrieben wird:³⁶

„[...] Später kam der 1. Offizier [= Strauß, H.T.] hinzu, ein Mann von sportlicher Gestalt in schmucker Uniform. Über seinem scharf geschnittenen Gesicht trug er eine große weiße Mütze von wahrhaft preußischem Schick, die ihm das Ansehen eines Admirals gab. An Bord des Schiffes lernte ich auch den Steuermann [= Schafheutle, H.T.] kennen. Von ihm war bereits die genaue Route berechnet worden, die man diesmal fahren will. Er versicherte immer wieder, daß sie schon 1927 und 1930 ganz eingehend geprüft worden sei. Ich hatte den Eindruck, daß seine Berechnungen einen erfolgreichen Verlauf des Unternehmens garantierten. In dieser Annahme wurde ich bestärkt durch einen anderen Herrn [= Baldus, H.T.], der ihm bei der Festlegung der genauen Route wesentlich geholfen hatte und über erhebliche mathematische Kenntnisse zu verfügen schien. Von dem Schiffsjungen erfuhr ich, daß dies <B.B.> sei. Ich dachte zuerst an Brigitte Bardot. Dieses Bild wurde aber recht baldus durch die Persönlichkeit dieses Herrn verdrängt.“

IV.

„Die tragende Grundlage des Lachens“ - und, wäre hier zu ergänzen, der Ironie - „ist der vorausgesetzte Konsens, der genügend dicht und sicher sein muß, um als selbstverständlich unterstellt werden zu können und durch Anspielung lebendig zu werden“ (Luhmann 1964, 342; Bergson 1948, 9f.). Damit ein Außenstehender die in den eben zitierten Passagen gemachten Anspielungen verstehen kann, muß ihm insider-Wissen zur Verfügung gestellt werden - beispielsweise in der Form gezielter Äußerungen, wie sie in mit Mitgliedern der Kommission bzw. des Bonner

³⁶ Einige Äußerungen von interviewten Kommissionsmitgliedern mögen dies unterstreichen: „Baldus war schon die stärkste Persönlichkeit unter den Richtern und Staatsanwälten, das würde ich sagen [...]. Er war natürlich Richter und ging von den Bedürfnissen der Praxis aus. [...] Baldus hat eine ziemliche Rolle gespielt, er ist ja ein typischer Praktiker, gescheiter Praktiker, sehr kundig auch ...“ (Interview, HL 3); - „Baldus war eine starke Persönlichkeit, die unter den Praktikern in gewisser Weise dominierte und so eine Art Gegenpol zu den Theoretikern zu bilden verhalf“ (Interview, SB 1); - „Baldus war sicherlich der führende Kopf der Praktiker, das ist ganz sicher. [...] Die Praktiker waren viel stärker geprägt, möchte ich sagen, durch die tradierte Haltung gegenüber dem Strafrecht und der Kriminalität“ (Interview, HL 5); - „Seine ungeheure Befähigung, ganz schnell und viel schneller als andere ein Beispiel zu finden, das entweder zeigte, wie gut eine Sache war oder wie schlecht eine Sache war. Und mit diesen Beispielen hat er viele Sachen kaputt gemacht. [...] Aber seine große Ausstrahlungskraft, diese ganze lebenswürdige Persönlichkeit, die man gar nicht anders konnte als schätzen, die trug eben dazu bei, daß Herr Baldus oftmals Leute hinter sich hatte, wenn er als erster abstimmte, die es sich vielleicht überlegten, wie sie abstimmen sollen“ (Interview, P 2).

Justizministeriums geführten Interviews gefallen sind. In einem dieser Interviews fiel beispielsweise die folgende Bemerkung über den damaligen Leiter der Abtl. II des Justizministeriums:

„Die anfänglich starke Orientierung an früheren Reformentwürfen ist auf Schafheutle zurückzuführen. Auch der Perfektionismusvorwurf - den ich für übertrieben halte - geht in gewisser Weise auf sein Konto. Schafheutle war wenig schöpferisch, sehr gründlich, ja pedantisch, er verfügte über ein enormes juristisches Wissen, über ein phänomenales Gedächtnis - [ein Mitglied der Kommission] sagte immer, <jetzt höre (ich) die Rädchen schnurren> - und kannte die früheren Reformentwürfe bis ins Detail: <das war alles schon einmal da>, <das wurde in dem und dem Entwurf so geregelt> und <das hat sich bewährt!> Schafheutle griff also mit Vorliebe auf die alten Entwürfe zurück, was ab einem gewissen Zeitpunkt die Kommission verärgerte, d.h. man hat sich beschwert. Die Kommission vertrat den Standpunkt, wir wollen etwas Neues machen. Schafheutle setzte sich vor allem bei den internen Beratungen mit den Sachbearbeitern des Ministeriums durch. Für die Zeit der Beratungen des Allgemeinen Teils in der Kommission hatte er durchgesetzt, daß wir Sachbearbeiter den Mund zu halten hatten. Wir [Sachbearbeiter] hatten sehr viel Schwierigkeiten mit Schafheutle, der, wenn es nicht anders ging, sich autoritär durchsetzte, d.h. seine Autorität als Abteilungsleiter dann ins Spiel brachte. Dabei ist klar, daß wir in der Kommission insofern eine einheitliche Meinung zu vertreten hatten, als wir den Regierungsstandpunkt vorzutragen hatten“ (Interview SB 1).³⁷

Ein anderer Sachbearbeiter des Ministeriums aus der Zeit der Großen Strafrechtsreform scheint zunächst eine differenziertere Haltung einzunehmen, die er im Laufe des Interviews jedoch wieder korrigiert:

„Das ist vielleicht insofern richtig, als Herr Schafheutle an den ganzen Beratungen der Weimarer Zeit und später auch beteiligt war und daß für ihn die Entwürfe 25, 27 und 30, ich würde sagen, das Zentrum der damaligen strafrechtlichen Arbeit bedeuteten. Aber trotzdem ist das, glaube ich, nicht richtig, weil vor allem die Jüngeren damals doch ein starkes Interesse an dem Strafzweck der Resozialisierung hatten und dies als durchaus fortschrittlich verstanden“ (Interview SB 6).

Wenig später im Interview, sagt dann dieselbe Person recht unvermittelt:

„Und mir ist also im nachhinein etwas ganz Interessantes aufgefallen. Der Entwurf ist ja sehr konservativ ausgefallen, das habe ich selbst auch immer so empfunden und das hing einmal damit zusammen, daß das Gewicht der früheren Entwürfe in den Beratungen durchaus groß war, das hing auch damit zusammen, daß eine ganze Anzahl von Mitgliedern in der Kommission auch schon an der Erarbeitung der Weimarer Entwürfe irgendwie beteiligt waren“ (Interview, SB 6).

Gegen Ende des verhältnismäßig langen Interviews kommt der damalige Sachbearbeiter des Ministeriums auf eine für das Innovationsniveau

³⁷ Im folgenden benutzte Siglen: SB = Sachbearbeiter (Referent; Hilfsreferent) des Bundesministeriums der Justiz; HL = Hochschullehrer; P = Praktiker (kein Mitglied des Ministeriums).

des Reformentwurfs folgenreiche „Arbeitsteilung“ zwischen Staatssekretär und Abteilungsleiter zu sprechen:

„Ich würde sagen, in dem Bestreben, die Sache fertig und unter Dach zu bringen, war wohl [Staatssekretär] Strauß dominant. In dem Bestreben, der Sache einen bestimmten Inhalt zu geben, war Schafheutle stärker dominant. [...] Strauß kam es darauf an, wenn ich so sagen darf, auf den politischen Erfolg, auf die Verwirklichung dieses nun 100 Jahre alten Anliegens an, während es Schafheutle mehr darauf ankam, die Entwicklung der Weimarer Zeit nun in die Scheuer zu bringen. So könnte man es vielleicht sagen“ (Interview SB 6).

Schließlich erinnert der Interviewte an Konsequenzen, die sich aus eher als zufällig anzusehenden Umständen bei der Personalrekrutierung ergeben hätten; sie seien in erster Linie für die nicht zu leugnende Orientierung an den Entwürfen der Weimarer Zeit verantwortlich zu machen:

„... Es war eigentlich alles offen, und es war nach meiner Meinung viel offener als heute ist. [...] Damals, ja sicher, es waren viele, die langjährige Erfahrungen hatten und nun mit diesen Erfahrungen aufwarteten und dadurch den Jungen auch bis zu einem gewissen Grad überlegen waren. Die sagten, <das hatten wir schon 20 Mal, das ist also eine uralte Kamelle, das ist da und da und da beraten worden>, [...], <sehen Sie, der Gesichtspunkt sticht nun wirklich nicht>. [...] Das sind einfach Konstellationen, die sich ... unter Umständen ganz anders ergeben hätten, wenn man zwei oder drei Positionen mit anderen Leuten besetzt hätte. Schon die Person ist dann unter Umständen ausschlaggebend, wenn sie mit einem solchen Vorsprung etwa an Wissen da mitgearbeitet hat. Und dadurch war natürlich das Gewicht von Herrn Schafheutle groß. Herr Schafheutle wußte also in einem Maße über die früheren Entwurfsarbeiten Bescheid, das ist einfach sagenhaft. [...] Das wußte er aus dem Kopf. Und das ist natürlich etwas, was ihm einfach den anderen gegenüber einen Vorsprung gab“ (Interview SB 6).

Die bereits mehrfach angesprochene dominierende Stellung des damaligen Leiters der Abtl. II des Justizministeriums unterstreicht auch ein Praktiker, der dem Hause nicht angehörte:

„Da muß man eines sagen, die Stellung von Schafheutle war naturgemäß überragend, denn sein Gedächtnis ging zurück bis weit vor die 40er Jahre. [...] Ich bin oft neben ihm gesessen ... , und habe immer gesagt: <Ich hab die Rädlein schnurren hören>, nicht wahr, er war wie ein Computer, [...], er hat ein phänomenales Gedächtnis gehabt. [...] Nur unter körperlichen Qualen hat er sich herbeigelassen zu sagen, das ist zwar immer so gewesen, aber jetzt müssen wir halt in Gottes Namen [es so machen]“ (Interview, P 4).

Zum Schluß soll noch einer der Hochschullehrer aus der Kommission zu Wort kommen:

„Herr Schafheutle war ein unglaublicher Arbeiter und genauester Kenner sämtlicher Wege und Nebenwege der Reformbewegung, aber er war sehr festgelegt ...: <Aber der Entwurf 27>, war schon sprichwörtlich! [...].

Herr Schafheutle war, wenn ich mich recht entsinne, ein vitaler Anhänger des E 27, nicht. Das war für ihn eigentlich das große Vorbild, die Leistung des Liberalismus für die Strafrechtsreform, nachgebildet in der Schweiz, das Gesetz [von 1937] ist ja danach weitgehend. [...].

Man könnte bis zu einem gewissen Grade sagen, die ganze Arbeit stand, da man ja ... relativ schnell zu einem Ziel kommen wollte, von vornherein unter dem Gedanken, einen der gegenwärtigen Zeit angepaßten Entwurf 27 [zu verabschieden]. Nicht, das war sozusagen die Möglichkeit, relativ schnell damit fertig zu werden, wenn man diese ganzen Vorarbeiten einbeziehen konnte, nutzen konnte. Das war natürlich eine gewisse Festlegung, denn der E 27 war natürlich auch kein moderner Entwurf mehr [...]. Es ist von vornherein durch dies E 27-iger Vorbild ein konservativer Zug in die ganze Debatte gekommen, insbesondere kriminalpolitisch, der dann auch noch verstärkt worden ist durch die Erfahrung des Dritten Reiches mit dem reinen Zweckdenken. Das hat noch zu einer weiteren Ethisierung der Probleme geführt, nicht wahr“ (Interview, HL 3).

Der Entwurf 27, selbst schon das Ergebnis eines Kompromisses, wurde auf diese Weise - wie es ein anderer Praktiker formulierte - zur „Kompromißunterlage für einen angestrebten Kompromiß!“ (Interview P 2).

V.

Vor dem Hintergrund dieser Interpretationsvorgaben, die sich von dem Gedanken leiten lassen, „daß soziales Handeln immer auch schon von den Handelnden selbst konzipiert und interpretiert wird“ (Douglas, zitiert nach Feest/Blankenburg 1972, 16), sollen nun die Ergebnisse der durchgeführten Clusteranalysen präsentiert und analysiert werden, und zwar in der Reihenfolge zunächst der drei Sitzungen, in denen über die bereits vorgestellten Grundsatzfragen abgestimmt wurde. Nur mit Hilfe eines clusteranalytischen Auswertungsverfahrens³⁸ lassen sich verallgemeinerungsfähige „objektive“ Aussagen gewinnen, will man sich nicht mit notwendig nur subjektiven Meinungsäußerungen von Kommissionsmitgliedern begnügen.

An der 5. Sitzung nahmen im ganzen 16 stimmberechtigte Personen teil, die ein relativ kleines Abstimmungspaket von insgesamt 16 Abstimmungen zu bewältigen hatten. Gegenüber der 9. Sitzung mit einem Dispa-

³⁸ Dieses wurde anhand von BROSIUS 1989, 175-211, durchgeführt. Als Distanzmaß wurde das Maß der quadrierten Euklidischen Distanz, als Agglomerationsmethode bzw. als Fusionsalgorithmus, der mit SPSS berechnet werden kann, wurde die durchschnittliche Distanz zwischen Gruppen (average linkage between groups) herangezogen. Zu den Grundlagen der Clusteranalyse vgl. u.a.: BACHER 1994; BORTZ 1985, 684-705; DREIER 1994, 282-294.

ritätsgrad von 78 % (= 40 kontroverse Entscheidungen) und der 13. Sitzung mit einem vergleichbaren Disparitätsgrad von 73 % weist die 5. Sitzung mit 38 % einen erheblich niedrigeren Disparitätsgrad auf, d.h. von den insgesamt 16 Abstimmungen sind nur 6 nicht-einstimmige Entscheidungen.

Der für die 5. Sitzung festgestellte relativ hohe Homogenitätsgrad signalisiert ein relativ hohes Ausmaß an Konsens hinsichtlich der in dieser Sitzung verhandelten Grundsatzfragen, darunter auch die Anerkennung mehrerer Strafzwecke unter dem Primat des Schuldprinzips,³⁹ was auch im Interview von einem Sachbearbeiter des Ministeriums zum Ausdruck gebracht wird:

„Das Konzept des Schuldstrafrechts wurde von fast allen Kommissionsmitgliedern vertreten, [eine] gewisse Ausnahme war Eberhard Schmidt, der ja als Liszt-Schüler den Gedanken der Strafprävention eher vertrat. Insofern wurde das Mezger-Konzept [sein Gutachten, sein Referat im Rahmen der Grundsatzdiskussion] von allen ohne große Vorbehalte akzeptiert.

Dieses vorbehaltlose Akzeptieren des Schuldstrafrechts hing unmittelbar mit den Erfahrungen des Nationalsozialismus zusammen, der Gedanke des Zweckstrafrechts, der es dem Staat als Therapeuten erlaubte, den einzelnen zum bloßen Objekt werden zu lassen, ihn dem Staat ganz auslieferte, war uns allen unerträglich. [...] Das Akzeptieren des Schuldstrafrechts hängt auch mit der unmittelbar nach dem Krieg dominant werdenden Wertphilosophie zusammen, man denke an Hartmann und Scheeler oder an die Ausführungen hierzu im Lehrbuch von Welzel.⁴⁰ Die Beiträge zum <Menschenbild> gehören ebenfalls hierher“ (Interview, SB 1).

Da sich nur relativ wenige nicht-einstimmige Beschlußfassungen finden, bereitet es gewisse Schwierigkeiten, aussagekräftige Distanzkoeffizienten zu berechnen, was sich daran ablesen läßt, daß in zahlreichen Fällen der (hier nicht reproduzierten) Koeffizienten-Matrix das Distanzmaß den Faktor 0.0 hat. Insofern sind die im folgenden präsentierten Ergebnisse mit einer gewissen Zurückhaltung zu interpretieren. Der hier (aus Platzgründen) ebenfalls nicht wiedergegebenen Agglomerationstabelle lassen sich die nachstehend skizzierten Schritte der Clusterbildung entnehmen, welche mit Hilfe des abgebildeten Eiszapfendiagramms optisch leicht nachvollzogen werden können. Dies leistet auch das für die 5. Sitzung erstellte Dendrogramm, das „einen zusammenfassenden optischen Eindruck von Eiszapfendiagramm und Agglomerationstabelle liefert“ (Dreier 1994, 293).

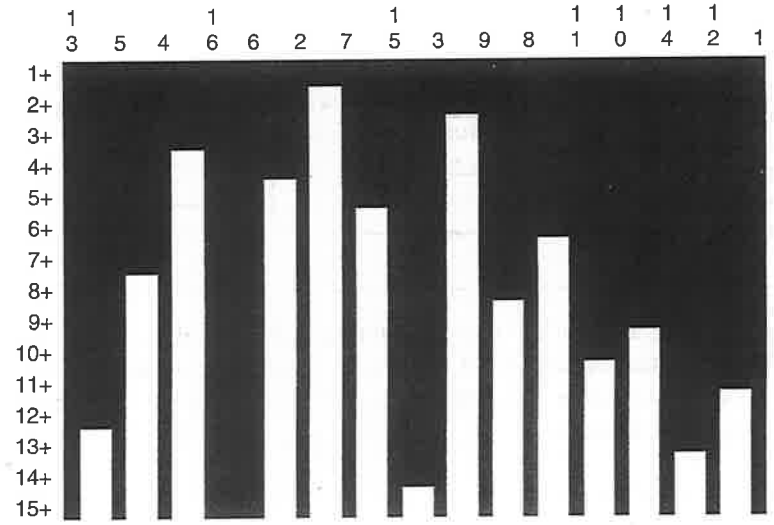
³⁹ Statt vieler: DREHER 1955, 218f.

⁴⁰ Vgl. WELZEL 1960, 125ff. Welzel hatte u.a. bei den beiden Neukantianern Bruno Bauch (Jena) und Heinrich Rickert (Heidelberg) Philosophie gehört. Vgl. WELZEL 1930 (Lebenslauf).

Eiszapfendiagramm (5. Sitzung)⁴¹

Vertical Icicle Plot using Average Linkage (Between Groups)
(Down) Number of Clusters (Across) Case Label and number

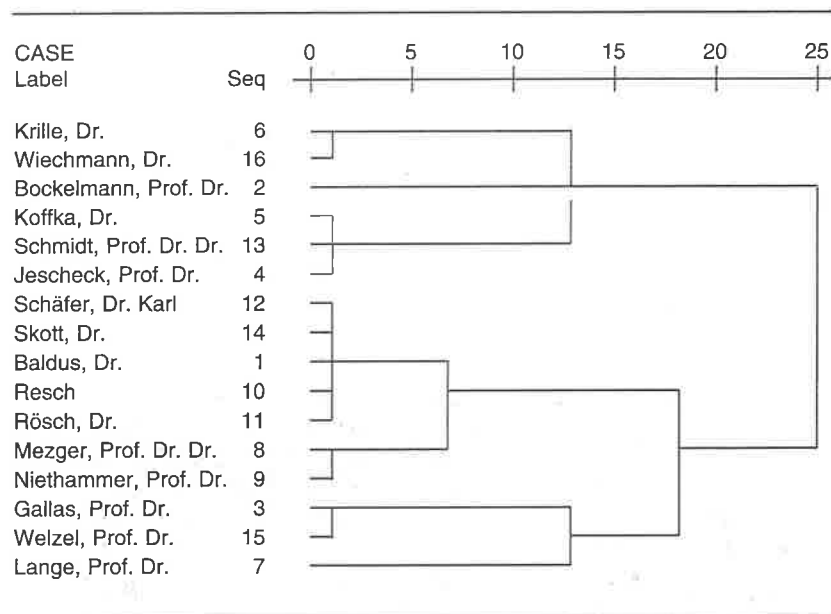
S	K	J	W	K	B	L	W	G	N	M	R	R	S	S	B
c	o	e	i	r	o	a	e	a	i	e	ö	e	k	c	a
h	f	s	e	i	c	n	l	l	e	z	s	s	o	h	l
m	f	c	c	l	k	g	z	l	t	g	c	c	t	f	d
i	k	h	h	l	e	e	e	a	h	e	h	h	t	ä	u
d	a	e	m	e	l	l	s	a	r				e	r	s
t		c	a	m				m					r		
		k	n	a				m							
			n	n				e							
				n				r							



⁴¹ Das Eiszapfendiagramm ist von unten nach oben zu lesen, um die einzelnen Schritte zur Clusterbildung verfolgen zu können (es sind die schwarzen „Eiszapfen“ zu betrachten: Koffka/Schmidt bilden auf der Stufe, die durch die Höhe der weißen „Säule“ [= 12. Stufe] angezeigt wird, ein Cluster). Da es bei der 5. Sitzung 16 Fälle (= 16 Ausgangscluster) gibt, werden insgesamt 15 Agglomerationsschritte vollzogen. Am linken Rand ist angegeben, wieviel Cluster auf dem zugehörigen Schritt existieren. Im Kopf finden sich die Fälle (Ordnungsnummern) bzw. die Namen der Personen. Es werden stets die Cluster mit der geringsten Distanz vereinigt (vgl. DREIER 1994, 290f.).

Dendrogramm (5. Sitzung)⁴²

Dendrogram using Average Linkage (Between Groups)
Rescaled Distance Cluster Combine



Beiden Diagrammen läßt sich entnehmen, daß sich relativ früh - auf den Agglomerationsstufen 15, 14, 13 und 12 - nacheinander Zwei-Personen-Cluster herausbilden, so daß auf der 12. Stufe insgesamt 4 Cluster nebeneinander existieren:

Nr. 6: Krille/Wiechmann
Nr. 12: Schäfer/Skott

Nr. 3: Gallas/Welzel
Nr. 5: Koffka/Schmidt

⁴² Das Dendrogramm ist wie folgt zu lesen: Der Linienzug, der Krille mit Wiechmann verbindet, zeigt an, daß die beiden Personen zu einem Cluster vereinigt wurden. Die Länge der nach rechts weisenden Linienzüge zeigt an, welche „Distanz“ bei der jeweils erreichten Vereinigung zu überwinden war. Bei der Vereinigung des reinen Praktiker-Clusters: „Schäfer, Baldus, Resch, Rösch“ mit dem „gemischten“ Zweier-Cluster: „Mezger, Niethammer“, ist der Linienzug, der die beiden vereinigten Cluster mit dem reinen Hochschullehrer-Cluster: „Gallas, Welzel, Lange“ verbindet, weiter nach rechts gezogen, so daß „man aus dem Verhältnis der nach rechts weisenden Längen der Linienzüge zueinander die Relationen der Distanzen erkennen kann, die bei der jeweiligen Vereinigung zu einem neuen Cluster vorlagen“ (BROSIOUS 1989, 191).

Sieht man von dem frühen Hochschullehrer-Cluster einmal ab, dann verteilen sich die zahlenmäßig überwiegenden Praktiker auf zwei reine Praktiker-Cluster und ein gemischtes Praktiker-Theoretiker-Cluster. Wieder (nicht abgedruckten) Agglomerationstabelle zu entnehmen ist, ist auf dieser Stufe die Distanz der Professoren untereinander noch deutlich ausgeprägt, was sich auch daran ablesen läßt, daß bis auf die Ausnahme von Eberhard Schmidt (der mit Frau Koffka ein gemischtes Praktiker-Theoretiker-Cluster eingeht) alle übrigen Professoren Ein-Personen-Cluster bilden.

Das Cluster Nr. 12 stellt das Ausgangscluster eines sich auf den nächsten Agglomerationsstufen nach und nach herausbildenden großen Praktiker-Clusters dar und unterstreicht dabei auch die noch zu erörternde Rolle Karl Schäfers im „Praktiker-Lager“.⁴³ Diese „Blockbildung“ bei den Praktikern vollzieht sich zunächst über ein Zweier-Cluster mit Resch und Rösch, das sich auf der 9. Stufe mit dem Cluster Nr. 1 (Baldus, Schäfer, Skott) zu einem fünfpersonalen Praktiker-Cluster verbindet. Erst auf der nächsten, der 8. Agglomerationsstufe entsteht ein zum Gallas-Welzel-Cluster konkurrierendes gemischtes Hochschullehrer-Praktiker-Cluster mit Mezger und Niethammer. Auf der 6. Stufe verbindet sich dieses Zweier-Cluster mit dem bereits erwähnten Praktiker-Cluster Nr. 1 (Schäfer, Skott, Baldus), woran auch die besondere Begabung von Baldus zur Erweiterung von Koalitionen ablesbar ist. Am Ende des Agglomerationsprozesses - auf den Stufen 2 und 3 - bietet sich das folgende Bild:

Nr.3:

Gallas
Welzel
Lange

Nr.1:

Schäfer
Skott
Baldus
Mezger
Niethammer
Resch
Rösch

Nr.2:

Koffka
Schmidt
Krille
Bockelmann
Jescheck
Wiechmann

⁴³ Zu Schäfer seien hier nur zwei Charakterisierungen erwähnt. Ein Praktiker unter den Kommissionsmitgliedern: „Er sprach verhältnismäßig wenig, aber wenn er etwas sagte, da konnte selbst Gallas nichts mehr sagen“ (Interview, P 2); einer der Hochschullehrer: „Herr Schäfer (hat) eigentlich rechtspolitisch keine so große Rolle gespielt, das war ein Tüftler in der Genauigkeit der Definitionen, war aber konservativ wohl im ganzen“ (Interview, HL 3). Vgl. auch die Würdigung von Dreher 1980!

Auf der 2. Stufe verbindet sich das reine Professoren-Cluster Nr. 3 mit dem Cluster Nr. 1, das - sieht man von Mezger einmal ab - ausschließlich Praktiker umfaßt, wohingegen das Cluster Nr. 2 unverändert bleibt.

Bei vorsichtiger Interpretation zeichnet sich in der 5. Sitzung die folgende Entwicklung ab: In einem relativ frühen Stadium kommt es bei den Praktikern zu Gruppenbildungen, die zunächst noch untereinander konkurrieren, sich aber dann zu einem größeren Praktiker-Cluster vereinen. Bei den Professoren bilden sich - sieht man einmal von dem Zweier-Cluster Gallas/Welzel ab - dagegen nur zögernd und relativ spät Cluster heraus, ein dem Praktiker-Cluster vergleichbares Groß-Cluster der Professoren entwickelt sich nicht. Das Abstimmungsverhalten der Theoretiker ist also insgesamt eher uneinheitlich. Auf den letzten Agglomerationsstufen kommt es zu einer Verschmelzung von Theoretikern und Praktikern, d.h. die in der 5. Sitzung zur Abstimmung gebrachten Grundsatzfragen lassen in diesem frühen Stadium der Beratungen - es handelt sich um das zweite Treffen nach der konstituierenden Sitzung - nur in Umrissen die Blockbildung von Praktikern einerseits und Theoretikern andererseits erkennen, die Dreher (1980, 6) in späteren Sitzungen beobachtet hat:

„In der Großen Kommission bildete sich sehr bald der Flügel der Theoretiker heraus, die auch beieinander zu sitzen pflegten, und zwar links vom Vorsitzenden her gesehen, während sich der Flügel der Praktiker in seiner Mehrzahl zu seiner Rechten gruppierte.

Unter ihnen hatte ganz vorn Karl Schäfer von der ersten bis zur letzten Sitzung seinen traditionellen Platz. Ich möchte dahingestellt sein lassen, ob man in Parallele zum Parlament den linken Flügel als den mehr liberalen, den rechten als den mehr konservativen bezeichnen durfte. Jedenfalls spielte sich die Diskussion sehr häufig und lebhaft zwischen den beiden einander gegenüberstehenden Gruppen ab. [Karl Schäfer] war einer der herausragenden Vertreter des Flügels der Praktiker.“

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr die 9. Sitzung vom Oktober 1954 näher betrachtet werden, bei der - verglichen mit der 5. - umstrittenere Grundsatzfragen, welche u.a. auch das kriminalpolitische Gesicht des künftigen Strafgesetzbuches betrafen, zur Abstimmung gebracht wurden. Zu diesem Zeitpunkt vermochte man sich inzwischen auch besser wechselseitig einzuschätzen.

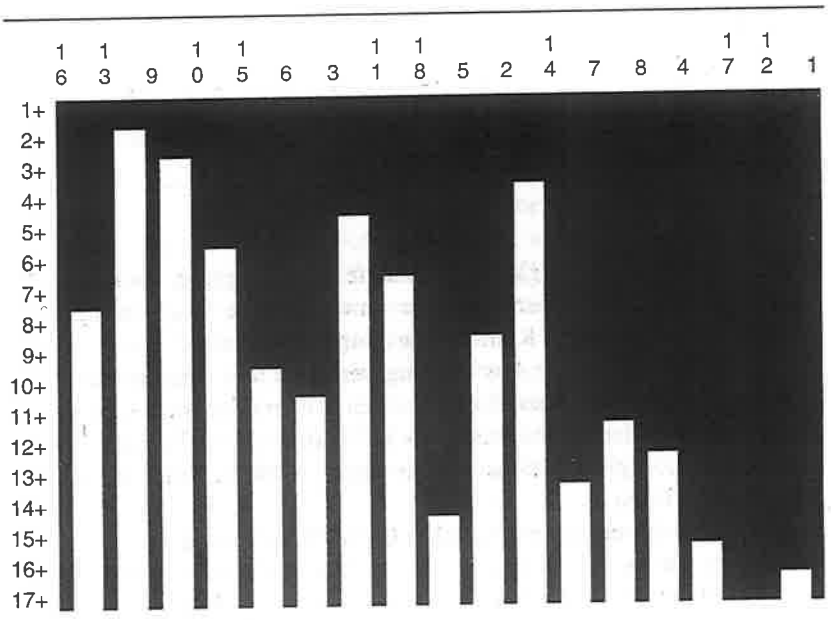
Von den insgesamt 51 Beschlußfassungen der 9. Sitzung waren 11 (= 21,6 %) einstimmige Entscheidungen, 40 (78,4 %) besaßen dagegen einen kontroversen Charakter. Bei den nicht-einstimmigen Beschlußfassungen gab es bei insgesamt drei Entscheidungsgegenständen (Verzicht auf kurzfristige Freiheitsstrafe; Ausgestaltung der Strafhaft; Einführung des Tagesbußensystems) Stimmenthaltungen.

Wie den beiden abgebildeten Diagrammen zu entnehmen ist - unter Heranziehung der aus Platzgründen nicht wiedergegebenen Agglomerations-tabelle - kommt es recht früh zur Herausbildung eines zudem vergleichsweise großen Praktiker-Clusters.

Eiszapfendiagramm (9. Sitzung)

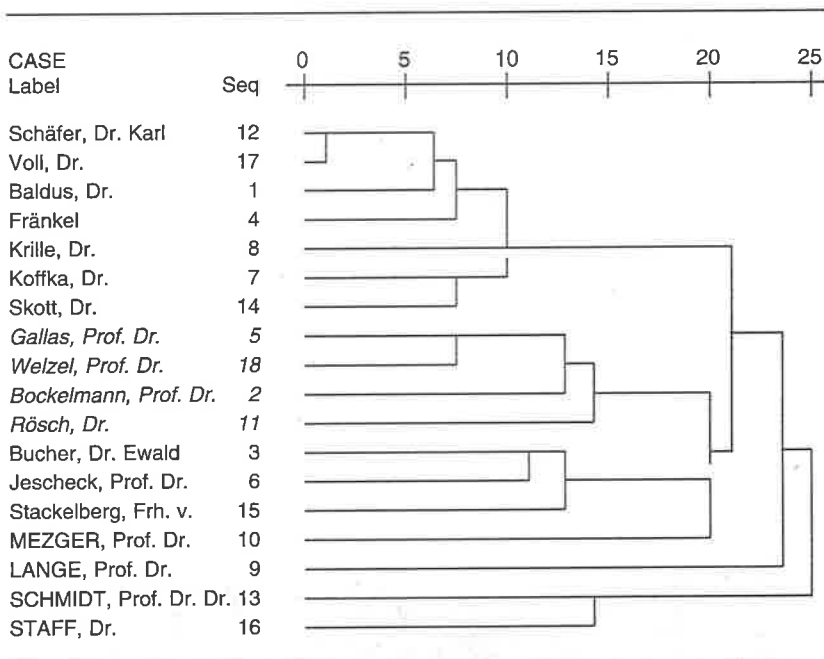
Vertical Icicle Plot using Average Linkage (Between Groups)
(Down) Number of Clusters (Across) Case Label and number

S	S	L	M	S	J	B	R	W	G	B	S	K	K	F	V	S	B
t	c	a	e	t	e	u	ö	e	a	o	k	o	r	r	o	c	a
a	h	n	z	a	s	c	s	l	l	c	o	f	i	ä	l	h	l
f	m	g	g	c	c	h	c	z	l	k	t	f	l	n	l	ä	d
f	i	e	e	k	h	e	h	e	a	e	t	k	l	k	e	e	f
d		r	e	e	r	r		l	s	l	a	e	e	e	e	e	s
t				l	c					m			i		r		
				b	k					a							
				e						n							
				r						n							
				g													



Dendrogramm (9. Sitzung)

Dendrogram using Average Linkage (Between Groups)
Rescaled Distance Cluster Combine



Auf der untersten Agglomerationsstufe bilden Schäfer und Voll die „Urzelle“ dieser auf sieben Praktiker anwachsenden Gruppierung. Von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern zeigen diese beiden Praktiker das kohärenteste Abstimmungsverhalten (der Distanzkoeffizient beträgt $D^2 = 4.000$). Zu ihnen stoßen auf den beiden folgenden Agglomerationsstufen zwei der drei Vertreter des BGH, Baldus und Fränkel, denen sich ab der 11. Agglomerationsstufe die Praktiker Skott, Krille und Koffka (BGH) anschließen.

Parallel zu diesem reinen Praktiker-Groß-Cluster bilden sich zwei weitere Cluster heraus. Das eine setzt sich überwiegend aus Hochschullehrern (Gallas, Welzel, Bockelmann) zusammen, denen sich Rösch als Praktiker zugesellt, wobei Gallas und Welzel auf einer relativ frühen Agglomerationsstufe (der 13.) den Anfang machen und Rösch später dazukommt.

Das andere Cluster wird von einer gemischten Gruppe gebildet, die sich etwas später, aber dafür rascher, aus der Dyade Bucher (MdB) und Jescheck durch das Hinzutreten von v. Stackelberg (RA) zum Trio ergänzt. Intern weisen beide Cluster einen ähnlichen Kohärenzgrad auf, verglichen mit dem Groß-Cluster der Praktiker handelt es sich jedoch um ausgesprochen lockere Gruppierungen. Die vier restlichen Kommissionsmitglieder Mezger, Lange, Schmidt und Staff zeichnen sich durch ein ausgeprägt individuelles Abstimmungsverhalten aus. Zeigen die beiden zuletzt Genannten noch ein gewisses Maß an Abstimmungshomogenität, so nimmt Lange eine eindeutige Sonderrolle ein (seine Distanzkoeffizienten weisen hohe und höchste Werte auf).

Auffällig ist, daß es gerade der „Individualist“ Lange ist, der im Interview darauf hinweist, der „<Block> der Strafrechtslehrer ... [sei] sogar geschlossener [gewesen] als der <Block> der Praktiker“, um dann auf die Frage, inwieweit für ihn das Abstimmungsverhalten seiner Kollegen aus dem Hochschulbereich vorhersehbar gewesen sei, zu antworten:

„Im allgemeinen, ja. Jeder von uns hatte ja doch so viel veröffentlicht, gerade deswegen waren wir ja berufen worden, daß man die dogmatischen Meinungen und die kriminalpolitische Linie der anderen jeweils kannte.“

Wenig später ergänzt er seine Äußerung um das Eingeständnis:

„Zugedeckt haben wir überhaupt nichts. Wir haben im Gegenteil auch unter uns - also in den, ich möchte sagen Differenzierungen innerhalb einer großen Problemgruppe gibt es ja Zuspitzungen zu Einzelfragen usw. - haben wir Professoren uns eher bis aufs Blut bekämpft!“ (Interview)

Die 9. Sitzung zeigt gegenüber der 5. eine deutlich größere Abstimmungshomogenität der Praktiker, unter denen wiederum Schäfer als derjenige hervortritt, der relativ früh die „Richtung“ weist, wohingegen Baldus wiederum seine Begabung demonstriert, wenn es darum geht, die Gruppierung der Praktiker zu erweitern. Von den neun an dieser Sitzung teilnehmenden Praktikern sind schließlich sieben in ein Cluster eingebunden, während sich die sieben Theoretiker - im Verhältnis 3:1:3 - auf drei verschiedene Gruppen verteilen. Auf die Besonderheiten, welche die Gruppierung der Hochschullehrer auszeichnet, ist bei den Abstimmungen über „Vorsatz und Irrtum“ noch zurückzukommen.

Die 13. Sitzung der Großen Strafrechtskommission verzeichnet insgesamt 93 Beschlußfassungen, unter ihnen 25 (= 27 %) einstimmige und 68 (= 73 %) kontroverse Entscheidungen. In dieser Sitzung traten Stimmenthaltungen vergleichsweise häufig auf, beinahe jede zweite Abstimmung war hiervon betroffen. Hierfür ist vor allem das Abstimmungsverhalten

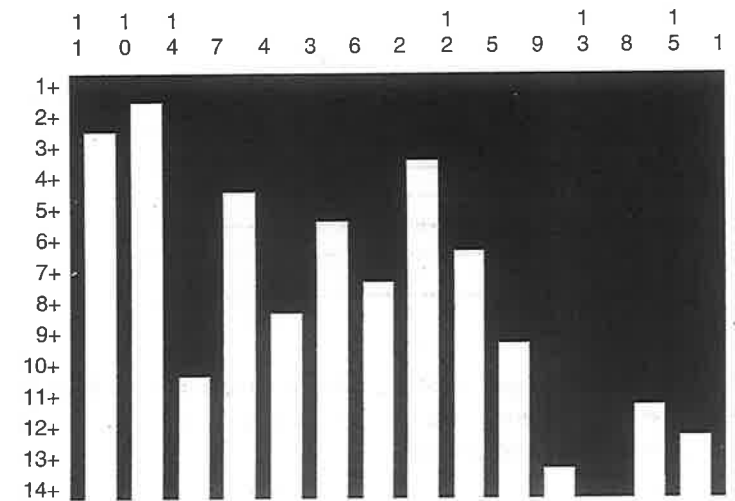
von RA Dahs (1904) und MdB (GB/BHE) Czermak (1894) verantwortlich zu machen; der zuletzt Genannte lehnte bei der Grundsatzfrage 3 eine Stimmabgabe überhaupt ab. Da Czermak und Dahs an den Beratungen der 13. Sitzung nur zeitweilig teilnahmen (sie waren beide nur anwesend, als über die Grundsatzfrage 3 debattiert und abgestimmt wurde) - dies gilt auch für das Kommissionsmitglied v. Stackelberg (er fehlte wiederum bei der Abstimmung zur Grundsatzfrage 3, war jedoch bei der Beschlußfassung zur Grundsatzfrage 5 anwesend) - , wurden diese drei Kommissionsmitglieder nicht in die Clusteranalyse miteinbezogen, so daß die 13. Sitzung auf 15 „Kernmitglieder“ kommt.

Das dazugehörige Dendrogramm zeigt im wesentlichen vier in etwa gleich große Cluster von freilich unterschiedlich ausgeprägter interner Homogenität. Ins Auge fällt wiederum das Praktiker-Cluster, dem hier die Kommissionsmitglieder Rösch, Voll, Schäfer, Baldus, Wiechmann, Krille und Skott zugehören. Es entwickelt sich zunächst aus dem relativ homogenen Cluster Rösch, Voll und Schäfer, dem sich die nicht ganz so homogene Dyade Baldus / Wiechmann anschließt. Innerhalb der Praktiker-Gruppierung spielen die beiden Kommissionsmitglieder Krille und Skott insofern eine gewisse Sonderrolle, als sie erst auf einer relativ späten Agglomerationsstufe an das Praktiker-Cluster Anschluß finden.

Eiszapfendiagramm (13. Sitzung)

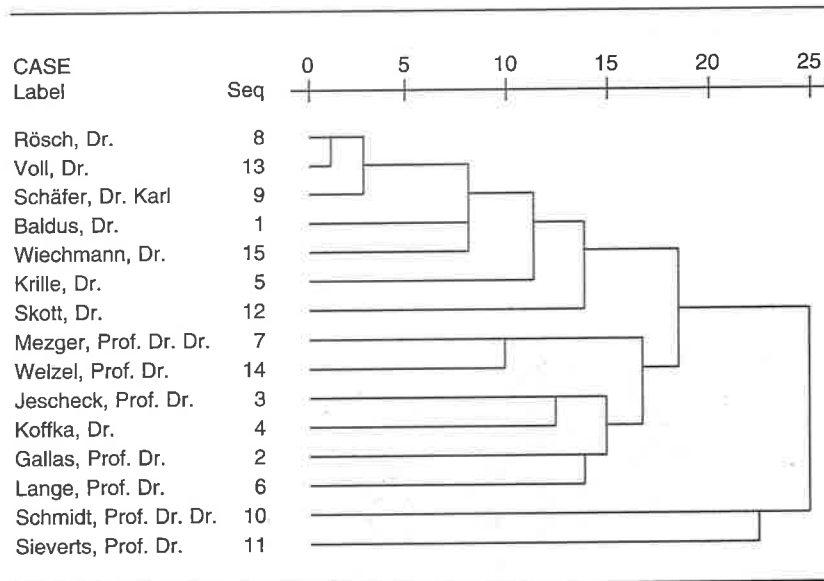
Vertical Iclice Plot using Average Linkage (Between Groups)
 (Down) Number of Clusters (Across) Case Label and number

S	S	W	M	K	J	L	G	S	K	S	V	R	W	B
i	c	e	e	o	e	a	a	k	r	c	o	ö	i	a
e	h	l	z	f	s	n	l	o	i	h	l	s	e	l
v	m	z	g	f	c	g	l	t	l	ä	l	c	c	d
e	i	e	e	k	h	e	a	t	l	f		h	h	u
r	d	l	r	a	e		s		e				m	s
t					c				r				a	
s					k								n	



Dendrogramm (13. Sitzung)

Dendrogram using Average Linkage (Between Groups)
Rescaled Distance Cluster Combine



Die Hochschullehrer zeigen nicht die gleiche Abstimmungskohärenz wie die Praktiker. Sie verteilen sich auf drei unterschiedlich große und unterschiedlich homogene Teilgruppen:

(1) Die Professoren Mezger und Welzel bilden ein erstes Theoretiker-Cluster, das mit einem Distanzwert von $D^2 = 34.0$ gegenüber den beiden anderen Teilgruppierungen noch die größte interne Homogenität besitzt;

(2) Ein weiteres Theoretiker-Cluster setzt sich aus den Professoren Jescheck, Gallas und Lange zusammen, denen sich die Bundesrichterin E. Koffka anschließt;

(3) Bei der Dyade Schmidt/Sieverts kann nur mit einer gewissen Einschränkung von einem Cluster gesprochen werden, da die beiden zueinander eine relativ große Distanz aufweisen. Dies ist die Folge ihres höchst individuellen Abstimmungsverhaltens, so daß sie erst auf der vorletzten Agglomerationsstufe zu einem Cluster zusammenfinden. Doch auch gegenüber ihren akademischen Kollegen, unter ihnen vornehmlich jene Strafrechtslehrer, die in der Fremd- wie Selbsteinschätzung als ausgewiesene Dogmatiker gelten, zeigen sie eine ausgesprochen hohe Distanz, die deutlich ausgeprägter ist als diejenige, die sich zwischen der Praktiker-Gruppierung und den beiden Hochschullehrer-Gruppierungen jeweils ermitteln läßt.

Auch in der 13. Sitzung vermitteln die Praktiker ein deutlich homogeneres Bild im Abstimmungsverhalten als die Hochschullehrer. Von den acht an dieser Sitzung teilnehmenden Praktikern sind sieben in ein Groß-Cluster eingebunden, wohingegen sich die sieben Hochschullehrer im Verhältnis 2:3:2 auf drei verschiedene Untergruppen verteilen. Wiederum ist Karl Schäfer ein Mitglied der „Urzelle“, die sich schließlich zum Groß-Cluster der Praktiker erweitert, und wiederum ist es Baldus, der auf dem Praktiker-Flügel sein Geschick als „Architekt“ solcher Erweiterungen demonstriert.

Eine clusteranalytische Auswertung der Abstimmungen über „Vorsatz und Irrtum“ hat die 17. Sitzung vom 4.2.1955 sowie die 122. und 123. Sitzung vom 18. und 19.3.1959, zwischen denen gut vier Jahre liegen, zu berücksichtigen. Dieser erhebliche zeitliche Abstand macht sich unter den Kommissionsmitgliedern als Fluktuation bemerkbar. Von insgesamt 24 Kommissionsmitgliedern war bei den Beratungen resp. Abstimmungen nur eine „Kernmannschaft“ von 14 Mitgliedern stets anwesend. Die hierbei zu beobachtenden Verschiebungen wirken sich zugunsten der Theoretiker aus, deren relativer Anteil von einem Drittel auf die Hälfte ansteigt, was der folgenden Übersicht zu entnehmen ist:

	Insgesamt (n=24)		Kernmitglieder (n=14)	
	abs.	in %	abs.	in %
Professoren	8*	33.3	7	50.0
LJustizVerw.	6	25.0	1	7.1
Politiker	3	12.5	1	7.1
Einzelmitgl.	3	12.5	2	14.3
Dt.Richterbund	2	8.3	1	7.1
Rechtsanwaltsch.	1	4.2	-	---
BHG-Vertreter	1	4.2	1	7.1

*) Inzwischen war Sieverts als 8. Hochschullehrer in die Kommission berufen worden.

Der den Flügel der Hochschullehrer begünstigende „bias“ tritt deutlicher hervor, wenn nur drei Kategorien - Theoretiker, Praktiker und Parlamentarier (Politiker) - gewählt werden:

	Insgesamt (n=24)		Kernmitglieder (n=14)	
	abs.	in %	abs.	in %
Theoretiker	8	33.3	7	50.0
Praktiker	13	54.2	6	42.9
Parlamentarier	3	12.5	1	7.1

Das leichte zahlenmäßige Übergewicht der Hochschullehrer innerhalb der „Kernmannschaft“ läßt - angesichts der kontrovers behandelten Thematik von "Vorsatz und Irrtum" wie auch vor dem Hintergrund der bereits präsentierten Ergebnisse der Clusteranalysen - einen recht geringen Kohärenzgrad in ihrem Abstimmungsverhalten erwarten. Die obige Übersicht enthält auch einen ersten Hinweis auf das äußerst geringe „Einflußpotential“ der Parlamentarier, deren beinahe permanente Abwesenheit in den Beratungen kaum zu überraschen schien:

„Die FDP entsandte zunächst die sehr streitbare Alterspräsidentin Lüders [1878], nach ihr kam dann Frau Dr. Diemer-Nicolaus [1910], die als einzige der Parlamentarier die Sitzungen ziemlich regelmäßig besuchte. Die Parlamentarier waren wohl überfordert, an den Sitzungen nahmen sie sehr unregelmäßig teil. [...] Der SPD-Vertreter war zunächst Rehs [1901] [...]. Er nahm sehr unregelmäßig an den Sitzungen teil. Als er dann zur CDU übertrat, er war ein Flüchtlingsvertreter, nahm die SPD faktisch an den Beratungen nicht mehr teil. Wir hätten sehr gern Adolf Arndt gehabt, er hat aber abgesagt. Wir haben sehr bedauert, daß die SPD faktisch nicht mehr vertreten war“ (Interview, SB 1).

An der Abwesenheit der Parlamentarier - sie ist Ausdruck eines allgemeinen Desinteresses der politischen Parteien an der Strafrechtsreform in der 50er Jahren und belegt einmal mehr die These von der „unpolitischen Expertenreform“ (Stangl 1985, 35ff.) - scheidet zugleich eine wichtige Strategie des Ministeriums: durch die Hereinnahme von Parlamentariern in die Kommission die Durchsetzungschancen des dort erarbeiteten Entwurfs im Parlament zu erhöhen.⁴⁴

⁴⁴ Aus der Ansprache von Staatssekretär Strauß anlässlich der konstituierenden Sitzung der Großen Strafrechtskommission sei zitiert: „Wir haben bei allen bedeutungsvollen Gesetzen Kommissionen gebildet, die jeweils aus Vertretern der Wissenschaft, der Landesjustizverwaltungen, der Richter und der Anwaltschaft bestanden. Bei dem jetzigen neuen, und wie wir hoffen, endgültigen Anlauf zur Bearbeitung der Strafrechtsreform haben wir diesen Weg wiederum beschritten. Eine Hauptabwandlung besteht darin, daß wir die Fraktionen des Bundestages gebeten haben, durch Vertreter an den Beratungen der Kommission teilzunehmen, damit von vornherein die Verbindung zu den Fraktionen, die später über den Gesetzentwurf zu entscheiden haben werden, hergestellt ist“ (Niederschr., Bd.1, 15).

Wie die aufgeführte Übersicht zeigt, ist die Anzahl der kontroversen Entscheidungen in den einzelnen, separat aufgeführten Sitzungen zu klein. Für das clusteranalytische Verfahren sind daher aus methodischen Gründen die drei Sitzungen zusammenzufassen, bei einer „Kernmannschaft“ von 14 Mitgliedern:

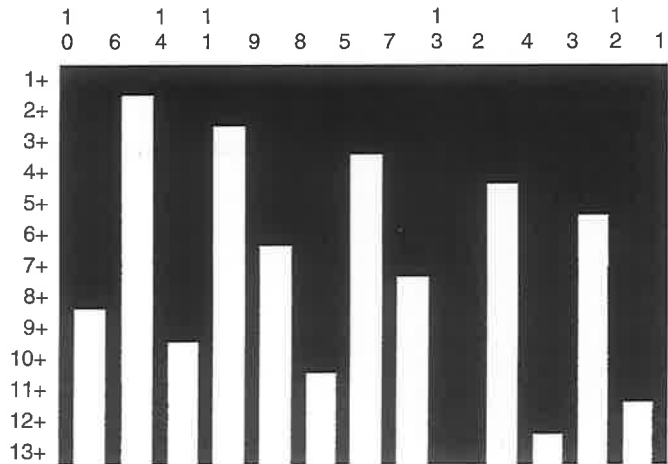
	Insgesamt	Abstimmungen	
		Disparat	Einstimmig
Sitzung 17	14	12	2
Sitzung 122	8	6	2
Sitzung 123	10	8	2
Insgesamt	32	26	6

Die Abstimmungsinhomogenität ist beim Themenkomplex „Vorsatz und Irrtum“, wie vermutet, nicht nur bei den Theoretikern besonders ausgeprägt, überraschenderweise trifft dies dieses Mal auch für die Praktiker zu.

Eiszapfendiagramm (Vorsatz und Irrtum)

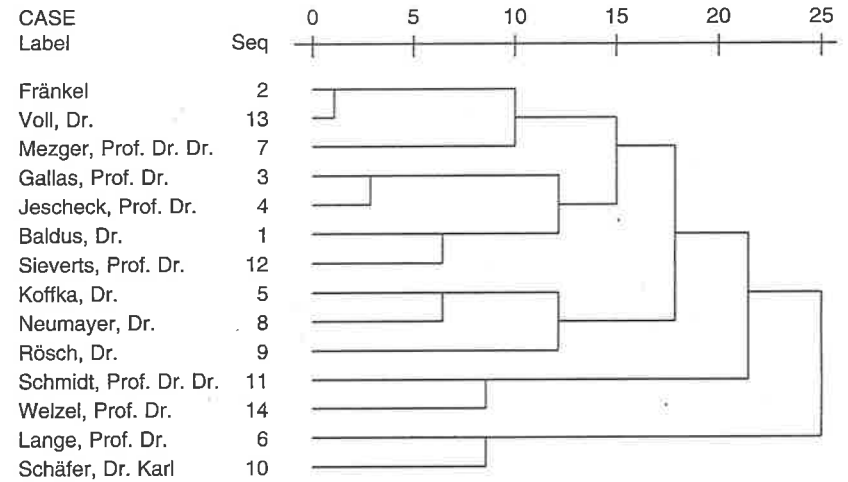
Vertical Icicle Plot using Average Linkage (Between Groups)
 (Down) Number of Clusters (Across) Case Label and number

S L W S R N K M V F J G S B
 c a e c ö e o e o r e a i a
 h n l h s u f z l ä s l e l
 ä g z m c m f g l n c l v d
 f e e i h a k e k h a e u
 e l d y a r e e s r s
 r t e r l e c t s
 r k s



Dendrogramm (Vorsatz und Irrtum)

Dendrogram using Average Linkage (Between Groups)
 Rescaled Distance Cluster Combine



Beginnend auf der ersten bis hin zur fünften Agglomerationsstufe bilden sich nacheinander sechs zweipersonale „Mini-Cluster“ heraus, die weitgehend unabhängig voneinander existieren:

- Fraenkel/Voll
- Gallas/Jescheck
- Baldus/Sieverts
- Neumayer/Koffka
- Schmidt/Welzel
- Lange/Schäfer

Während Fraenkel und Voll noch ein vergleichsweise homogenes Abstimmungsverhalten zeigen [$D^2= 6.0$], weisen die beiden Paare „Schmidt/Welzel“ und „Lange/Schäfer“ eine deutlich größere Binnendistanz auf [in beiden Fällen $D^2= 12.0$]. Dabei spielt die zuletzt genannte Zweiergruppe insofern eine gewisse Sonderrolle, als sie erst auf der letzten Agglomerationsstufe mit den übrigen, inzwischen vereinten Clustern verschmolzen wird, eine Folge des extremen Abstimmungsindividualismus von R. Lange.

Erst auf der 7. und 8. Agglomerationsstufe entwickeln sich die ersten Drei-Personen-Cluster:

Fraenkel/Voll/Mezger Koffka/Neumayer/Rösch,
denen auf der 9. Agglomerationsstufe eine Vierergruppe folgt, mit:
Gallas, Jescheck, Baldus und Sieverts.

Allein schon Zahl, Größe und berufsspezifische Zusammensetzung der diversen Cluster weisen darauf hin, daß bei der Vorsatz-Irrtum-Thematik auch den Praktikern die ihnen ansonsten spezifische Abstimmungskohärenz abhanden gekommen ist. In gewisser Weise zeigt sogar die Gruppe der Hochschullehrer eine geringfügig größere Homogenität in ihrem Abstimmungsverhalten, wengleich auch ihre internen, wechselseitigen Distanzierungen nicht zu übersehen sind, wie dies die entsprechenden Distanzwerte zwischen Gallas und Lange, Welzel und Lange oder Mezger und Welzel deutlich zeigen. Einen Anteil hieran hat gewiß das fluktuationsbedingte Übergewicht der Professoren bei den Abstimmungen zu diesem Reformkomplex, vor allem aber auch der von einem Hochschullehrer im Interview geltend gemachte Umstand, daß bei der Rekrutierung der Theoretiker „nicht Gemeinsamkeiten, sondern Verschiedenheiten die Gründe (waren), in die Kommission berufen zu werden“ (Interview, HL 7).

VI.

Die Große Strafrechtsreform der 50er Jahre sollte, so die unter den Reformbefürwortern verbreitete Sehweise, die „unendliche Reformgeschichte“ des 20. Jahrhunderts, deren Abschluß das Dritte Reich schließlich verhindert habe, endlich zu einem guten Ende bringen, und zwar in einem überschaubaren Zeitrahmen. Für diese beiden Reformziele standen zwei Repräsentanten am oberen Ende der Hierarchie des damaligen Bundesjustizministeriums ein: Staatssekretär Strauß und sein Abteilungsleiter Schafheutle. Hierzu das kompetente Urteil eines insiders:

„Die Idee von Strauß war, wir müssen schnell, also möglichst schnell, ein neues Strafgesetzbuch haben.“⁴⁵ Es muß jetzt einmal Schluß sein mit unerledigten Reformvor-

⁴⁵ Zu den diesbezüglichen Zeitvorstellungen vgl. die Ausführungen von Strauß anläßlich der konstituierenden Sitzung: „Ich halte es für notwendig, daß der Entwurf noch in dieser Wahlperiode [die im Herbst 1957 endet] eingebracht wird. Dann wird er, falls er, was

haben, es muß einmal die Zeit reif sein, eine Reform durchzuführen. Und das sollte kurz gehen und das sollte also gewissermaßen [...] nach der Leitlinie [gehen], die er vorgegeben hat:

Wir nehmen den Entwurf von 27 in der modifizierten Form von 30, das sind ganz geringfügige Abweichungen [...], der Kern ist der Entwurf 27, und wir nehmen die Änderungen vor, die sich aus der Natur der Sache ergeben, dazu gehört also etwa die Strafaussetzung zur Bewährung, nicht mehr im Gnadenweg, sondern als Rechtsakt, der Gedanke der Resozialisierung,⁴⁶ der Rehabilitation, das alles ist jetzt längst schon so, daß es reif ist zu Papier gebracht zu werden in gewissen Formen. Es war natürlich auch zurückzugreifen auf die Idee der kurzen Freiheitsstrafe. Gedanken wie die Maßregeln der Sicherung und Besserung, die berühmte Zweispurigkeit, all das soll aufgenommen werden, aber ansonsten werden wir uns weitgehend, wenn nicht ein besonderer Anlaß dazu besteht, an den Entwurf 27 halten. Wir wollen nicht etwa den Ehrgeiz haben, so die Strauß'sche Richtung, etwas völlig Neues zu machen!“ (Interview, P 8)

Und einer seiner Kommissionskollegen, ein Hochschullehrer, ergänzt diese Äußerung und bestätigt damit erneut bereits zitierte Ansichten:

„Herr Schafheutle hat sehr stark angeknüpft an die bisherige Entwurfsarbeit, an der er ja selbst als Mitglied des Reichsjustizministeriums sehr stark beteiligt gewesen war, und ihm kam es darauf an, von dieser früheren Arbeit, sagen wir mal bis einschließlich 1930, möglichst viel zu erhalten und das, was die Rechtsprechung und Literatur an Neuem gebracht hatte, einzubringen. Aber ihm lag an einer, sagen wir mal, prinzipiellen Wende wenig, davon sah man damals auch noch gar nichts. Die große Wende kam ja erst später“ (Interview, HL 5).

Die mit Hilfe der Clusteranalyse ausgewerteten Grundsatzfragen, die im wesentlichen von den „beiden Spitzenkräften im Ministerium“, Dreher [1907] und Lackner [1917], zusammengestellt wurden (Interview, HL 5), lassen sich durchaus als eine erste Bilanz der bisherigen Reformdiskussion und Reformarbeit lesen. Bereits ein flüchtiger Blick auf diese Grundsatzfragen zeigt, was ein Mitglied der Kommission, ein Hochschullehrer, im nachhinein bestätigt und was zugleich die in der Kommission verbreitete Auffassung zum Ausdruck bringen dürfte:

„Die Schwerpunkte lagen bei der Dogmatik [...]. Die Dogmatik hatte sich ja seit 1930 gewaltig entwickelt [...] das mußte ja aufgearbeitet und eingebracht werden [...]. Das ist ja doch die Leistung der Großen Strafrechtskommission gewesen, und darü-

ich fast erwarte, in dieser Wahlperiode noch nicht verabschiedet ist, zu Beginn der nächsten Wahlperiode neu, und wenn sich der Rechtsausschuß nicht inzwischen schon mit ihm befaßt hat, unverändert eingebracht“ (Niederschr., Bd.1, 16).

⁴⁶ Zustimmend hierzu Strauß in der 3. Sitzung vom 30.6.1954 (Niederschr., Bd. 1, 54f.).

⁴⁷ Einen hierzu konträren Standpunkt vertritt jedoch ENGISCH (1954, 388f.), der allerdings der Kommission nicht angehörte: „Im ganzen wird der Eindruck entstehen, daß ich bestrebt gewesen bin, die Fruchtbarkeit der dogmatischen Neuerungen seit 1930 zu gering zu veranschlagen.“

ber ist dann die Kriminalpolitik etwas zu kurz gekommen. Es waren ja auch keine eigentlichen ‚Praktiker‘ der Kriminalpolitik dabei, mit Ausnahme eben von Sieverts, der relativ spät kam“ (Interview, HL 5).

Dieser gegenüber der Dogmatik vernachlässigte Bereich der Kriminalpolitik besitzt, was die Grundsatzfragen ebenfalls dokumentieren, seinerseits kein hohes Innovationsniveau:

„Es geht eigentlich im wesentlichen doch um ganz wenige Dinge. Es geht einmal um die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe zu einem wirklichen Mittel der Resozialisierung, und dafür war eigentlich die Abschaffung des Zuchthauses nur eine Vorstufe [...]. Das zweite ist die Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe [...], und bei der Geldstrafe natürlich das Tagesbußensystem. [...]. Ich habe mich sehr stark für die Einheitsstrafe eingesetzt. Das war jedenfalls schon mal eine Vorahnung davon, daß es eine neue Kriminalpolitik geben würde. Auch bei der kurzen Freiheitsstrafe habe ich ja einen ziemlich weitgehenden Vorschlag gemacht [...]. Das waren alles so Dinge, wie sie jetzt eigentlich Gemeingut geworden sind. Aber als ein zusammenhängendes Bild (= Konzept, HT) der modernen Kriminalpolitik hat man das damals noch nicht gesehen. Man hat Teilstücke gesehen, auch das Tagesbußensystem ist ja etwas gewesen, was man von Anfang an gehabt hat. Das war das Modernste. Aber ein großes, geschlossenes Bild der Kriminalpolitik hat man damals noch nicht gehabt“ (Interview, HL 5).

Die kriminalpolitische Konzeption der Großen Strafrechtskommission würdigt dieser Gesprächspartner zusammenfassend wie folgt:

„[Es ist sozusagen die Kriminalpolitik des Abschlusses der Weimarer Republik]. Das ist es, nicht, es ist das Ende, eigentlich die Kriminalpolitik von 1930. Das ist es. Die hat man damals kodifiziert. Man hat Versuche gemacht, einiges zu ändern, kurzfristige Freiheitsstrafe, Einheitsstrafe, Änderung der Maßregeln, die drei Punkte haben zur Debatte gestanden, sind aber nicht durchgedrungen, der einzige moderne Gesichtspunkt war das Tagesbußensystem“ (Interview, HL 5).

Treffen solchermaßen vordefinierte Reformziele auf eine „unpolitische Expertenrunde“ von Juristen, die einer „formalisierten Regelungskultur“ (Jann 1983, 499ff.)⁴⁸ angehören, die sie andererseits auch zu konstituieren helfen, dann werden diese Reformziele mit den dieser „formalisierten Regelungskultur“ entsprechenden „juristischen Mitteln“ bearbeitet: „Damit ist gemeint, daß vor allem rechtsdogmatisch gearbeitet [wird], fallweise auch höchstgerichtliche Entscheidungen eine Rolle [spielen]. Vielfach ist auch zu beobachten, daß sehr pragmatische Überlegungen von

⁴⁸ Ich übernehme von Jann hier ausschließlich den Ausdruck „formalisierte Regelungskultur“, da Jann infolge der von ihm durchgeführten Dokumentenanalyse im übrigen übersieht, daß eine „formalisierte Regelungskultur“ in ihrem „Schatten“ informelle Strukturen entstehen läßt, die sich durchaus mit einer Großbritannien zugerechneten „flexiblen Verwaltungskultur“ vergleichen lassen, wenn nicht gar identisch sind. Vgl. TREIBER 1990, insb. 3ff. Zuletzt BENZ 1994; DOSE/VOIGT 1995.

Rechtspraktikern eine Rolle [spielen]“ (Stangl 1985, 37). All dies führt nicht zu einer Erweiterung des „Lösungsvorrats“ für die Bewältigung dogmatischer und/oder kriminalpolitischer Probleme, ganz im Gegenteil: begünstigt wird auf diese Weise eine Tendenz zur „Perfektionierung“ im Sinne einer „Systematisierung und Rationalisierung des Rechtsstoffs“ (Max Weber) unter dem „Zwang“ logischer Bedürfnisse,⁴⁹ aber auch zur Fortschreibung resp. nur inkrementalen Veränderung bestehender Programme. D.h. die Reform zeigt sich zunehmend interessiert an der Sicherung des Status quo, zumal dann, wenn die in der Kommission zahlenmäßig stark vertretenen professionellen Hüter des Status quo, die Praktiker, und unter ihnen vor allem die Vertreter der Obergerichte, sich gegenüber den Theoretikern in der Kommission durchzusetzen wissen, - aus Eigeninteresse:⁵⁰

-[Unsere Richter und Staatsanwälte] haben genug zu kämpfen mit der Aufgabe, die Unzahl der an sie herantretenden Fälle zu bewältigen. Sie bedienen sich dabei eines Instrumentes, nämlich des StGB, das sie gut kennen, mit dem sie großgeworden sind und das ihnen, wenn vielleicht auch nicht immer lieb, so doch vertraut geworden ist. Sie haben gelernt, auf diesem Instrument zu spielen, auch wenn es nicht immer rein klingt, und die Töne hervorbringt, die sie gern hören würden. Sie kennen, um es fachlich auszudrücken, nicht nur die einzelnen Paragraphen, sondern wissen auch, welche Gedanken Rechtsprechung und Schrifttum dazu erarbeitet haben. Mit einem neuen StGB fürchtet man das alles zu verlieren. Die vertrauten Paragraphen verschwinden - bei 242 findet man plötzlich etwas ganz anderes als Diebstahl -, die Rechtsprechung verliert die alte Grundlage, die Kommentare werden wertlos. Man bekommt ein neues Instrument in die Hand, das man erst spielen lernen muß. Wer weiß, ob es wirklich besser ist?“ (Dreher 1955, 218).

⁴⁹ Hierzu gibt DREHER (1955, 217) anschauliche Beispiele: „Nehmen wir doch nur den § 243 StGB, [...], diesen § 243 mit seiner heute unerträglich gewordenen Kasuistik. Seine Ergebnisse auf dem Gebiet des Autodiebstahls, wie sie von der Rechtsprechung des BGH mit heißem Bemühen erarbeitet worden sind, kann man nur als absurd bezeichnen. Oder nehmen Sie die mangelhafte Regelung der Hehlerei, die zu der problematischen Annahme einer Teilnahme an unvorsätzlicher Tat in der Rechtsprechung des 4. Senats des BGH geführt hat. Nehmen Sie das spezielle Problem der Ersatzhehlerei oder das komplizierte Verhältnis von Begünstigung, Personen- und Sachhehlerei, das man geradezu ein Dickicht nennen kann. [...]. Solche unerquicklichen Dinge gibt es aber auch schon im Allgemeinen Teil. Ich darf Sie nur daran erinnern, daß die subjektive Versuchstheorie, die das RG zu § 43 entwickelte, nicht zu der objektiven Rücktrittsvorschrift des § 46 paßt, mit dem Ergebnis, daß es einen Rücktritt beim absolut untauglichen Versuch nicht gibt.“

⁵⁰ Der Einfluß der Praktiker macht sich noch deutlicher bemerkbar bei den Beratungen des Besonderen Teils, „wo man ja auf den Rat der Praktiker besonders angewiesen [ist]“ (Interview, SB 1). Die zu den Abstimmungen der sog. „Sexualdelikte“ durchgeführten, aus Platzgründen hier jedoch nicht vorgestellten Clusteranalysen bestätigen dies. Der damalige Vorsitzende ergreift hier massiv Partei für die Wert- und Normvorstellungen der Praktiker. Erkennen lassen sich auch auffällige Stimmhaltungen, hinter denen (Tausch-) Absprachen stehen, was auch in einem Interview eingeräumt wird.

Auf diese Weise gerät die Strategie der Kontinuitätssicherung in die Sackgasse der „Kontinuitäts-Falle“, aus der die Mitglieder der Großen Strafrechtskommission - wie das Auftreten der Alternativ-Professoren schließlich gezeigt hat - kraft eigener Bemühungen nicht entkommen konnten: „[Diejenigen, die] nur normativ in den überlieferten Formen zu denken gewohnt, [die] als Strafrichter existentiell in [ihr] Gebäude eingeschlossen [sind] und <ungebrochen> in der herrschenden Rechtsordnung [stehen]“, sind zu innovativer Kriminalpolitik unfähig. „Denn es ist zu vermuten, daß [jene] das geltende Kriminalrecht nur selten zum Gegenstand kritisch-empirischer Analyse machen [können], und es daher auch substantiell kaum als ein anderes zu denken [vermögen]“ (Kaiser 1966, 146f.; Amelung 1980, 41ff.).⁵¹ Im besonderen Fall der Großen Strafrechtskommission kommt noch hinzu, daß auch die damaligen Zeitumstände alles andere als reformfreundlich gewesen sind:

„[Ich möchte darauf hinweisen], daß in der Öffentlichkeit, und damit nicht nur im Bereich der Justiz, sondern ganz allgemein in dieser Zeit, ein jeglicher impetus, eine Strömung zur Reform des Strafrechts noch gar nicht wirksam war. Wir hatten den Krieg verloren, wir waren ganz unten, und wir bauten zunächst einmal wirtschaftlich auf, und das Strafrecht war aufs große Ganze gesehen eine quantité négligeable. Es zeigten sich also nirgendwo wirklich massive Reformimpulse. [...] So waren auch die Praktiker nicht irgendeinem Reformdruck, einer Reformbewegung ausgesetzt, die gab es damals fast nicht. Deshalb ist auch wieder verstehbar, daß bei ihnen ein stark konservatives Element mitspielte. Und bei den Professoren kann man das zum Teil auch sagen [...]. Das waren auch nun wieder Menschen, die durch die Erfahrungen der Weimarer Zeit und den Nationalsozialismus geprägt waren und die aus der Zeit des Nationalsozialismus unter Umständen Erkenntnisse mitgenommen haben, die in die konservative Richtung drängten“ (Interview, SB 6).

Die Resultate der durchgeführten Clusteranalysen haben, unabhängig vom subjektiven Urteil der befragten Kommissionsmitglieder, die ausgeprägte Kohärenz der Praktiker in ihrem Abstimmungsverhalten bestätigt - mit Ausnahme der drei Sitzungen zum „Vorsatz und Irrtum“. Es fiel den Praktikern nicht schwer, sich gegenüber den Theoretikern durchzusetzen, zumal es diese im Grunde schwerer haben, ein homogenes Abstimmungsverhalten zustande zu bringen: Ihr Selbstverständnis als Wissenschaftler legitimiert sich ja gerade mit dem ausdrücklichen Hinweis auf eine unverwechselbare Position in Dogmatik und „Theorie“, wie es einer ihrer damaligen Vertreter „auf den Punkt“ gebracht hat: „Es war also ein Verhältnis, ich möchte sagen, intensiver Kollegialität, also einer wirklichen geistigen Welt, wie ich sie schöner nie erlebt habe. Großartig war das. Aber es war

⁵¹ Zur Problematik einer „produktiven Dogmatik“ vgl. DROSDECK 1989 u. LUHMANN 1974.

eine Gruppe von Individualisten, und jeder galt auch nur als das, was er als einzelner an geistiger Leistung beisteuern konnte - danach wurde man eingeschätzt“ (Interview, HL 5). Erst später, nach Abschluß der Beratungen, entwickelten die Hochschullehrer der Großen Strafrechtskommission ein „Wir“-Bewußtsein, hierzu angehalten durch das geschlossene Auftreten der Alternativ-Professoren: „Die Alternativ-Professoren waren von vornherein viel mehr eine homogene Gruppierung, das ist sicher richtig. Dieses ‚Wir‘-Bewußtsein bei uns kam eben durch die Kritik. Vorher war ja noch gar keine Kritik in dem Maße vorhanden“ (Interview, HL 5).

Nur bei den dogmatisch anspruchsvolleren Denkfiguren von „Vorsatz und Irrtum“ zeigen die nunmehr auch zahlenmäßig leicht überwiegenden Theoretiker ein kohärenteres Abstimmungsverhalten, obwohl sich auch jetzt ihre wechselseitigen Distanzierungen nicht übersehen lassen. Möglicherweise geben sie deshalb ein kohärenteres Bild, weil die nun auch zahlenmäßig unterlegenen Praktiker bei dieser Thematik sich uneinheitlicher als sonst verhielten. Die Clusteranalysen haben aber auch erkennen lassen, daß die ausgeprägtere Kohärenz unter den Praktikern nicht nur eine Folge ihrer „berufsspezifischen Eigeninteressen“ ist, die sich leichter auf einen „gemeinsamen Nenner“ bringen lassen, sondern insofern auch „gemacht“ ist, als der innerhalb der Kommission angesehene Praktiker Karl Schäfer früh qua Zustimmung eine Option vorgibt, die die Integrationsfigur auf dem Praktiker-Flügel, Bundesrichter Baldus, als konsensfähig weitergibt - das Vorreiter-Cluster verschmilzt mit weiteren Praktiker-Clustern!

Auf der anderen Seite verband die Praktiker und Theoretiker des Strafrechts, bei allen Differenzen und unterschiedlichen Interessen, wiederum ein äußerst dichter Konsens an gemeinsamen Werthaltungen und Grundüberzeugungen, wie sie von der „Renaissance des Naturrechts“ mit ihrem Bekenntnis zur „materialen Wertethik“ (Nicolai Hartmann; Max Scheler) und der philosophischen Anthropologie Arnold Gehlens jeweils zur Verfügung gestellt worden waren. Hans-Heinrich Jeschecks Vortrag vom Dezember 1956 über „Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform“ ist weit mehr als ein Zeitdokument, er ist das Credo der damaligen „Reform“-Juristen, die sich nach dem „Dritten Reich“ plötzlich auf Kants Persönlichkeitsethik besinnen!

VII.

Die Errichtung von Reformkommissionen interpretiert der informierte Laie gewöhnlich als Signal der Ministerialbürokratie, nunmehr eine Sache „aktiv“ in Angriff nehmen und in überschaubarer Zeit abschließen zu wollen, und zwar mit Hilfe der „besten Köpfe“ des Landes, die - seien es Beamte oder Wissenschaftler - ihre Arbeit am Gemeinwohl „sine ira et studio“ verrichten. Die Selbstdarstellung der Bürokraten als „interessenlose Funktionäre gesellschaftlicher Erfordernisse“ (Scharpf 1973, 42) hat ihre Entsprechung in der Heranziehung von externen Wissenschaftlern oder Experten. Der Wissenschaftler gilt als der Prototyp des neutralen Fachmannes, der seinen Entscheidungsbeitrag allein durch fachliche Kompetenz legitimiert. Spätestens seit der Arbeit von Friedrich (1970, 161ff.) wissen wir, was man längst vermuten konnte: daß der neutrale Wissenschaftler für bürokratieeigene Strategien instrumentalisiert werden kann. Daß dies hat solange verborgen bleiben können, hängt wohl damit zusammen, daß sich glaubhaft darstellen ließ, die Kommunikation unter Fachleuten diene ausschließlich der Kumulation von Sachverstand. Die von Friedrich aufgezeigte Funktionsvielfalt des neutralen Wissenschaftlers korrespondiert mit den vielfältigen strategischen Möglichkeiten, über die die Ministerialbürokratie verfügt, um auf Beginn, Verlauf und Ausgang von Gesetzesvorhaben Einfluß zu nehmen. Beispielsweise lassen sich mit seiner Hilfe umstrittene Positionen gegenüber der jeweiligen professionellen Bezugsgruppe, gegenüber dem Parlament wie gegenüber der Öffentlichkeit absichern und legitimieren, besonders „gefährliche“ Kritiker lassen sich über Beteiligung an der Kommissionsarbeit integrieren und „mundtot“ machen; schließlich kann die Anhörung von Experten sogar als Instrument zur Verzögerung oder Verhinderung von Reformpolitik eingesetzt werden.

Eine Betrachtungsweise, die auf den strategischen, instrumentellen Charakter von Politikberatung abstellt, mißt der Errichtung von „Reformkommissionen“ eher symbolische Bedeutung bei, sieht in ihnen sozusagen eine „Propaganda der Tat“, was darauf aufmerksam macht, daß politisches Handeln nicht nur eine konzeptionelle Seite hat, sondern immer auch ein Durchsetzungs- und Inszenierungsproblem miteinschließt. Gerade die Etablierung von Kommissionen zur In-Gang-Setzung von Reformpolitik ist, so gesehen, bereits Bestandteil einer bürokratischen Durchsetzungs- und Inszenierungsstrategie, die darüber hinwegzutäuschen vermag, daß die Status quo-Interessen bereits die an sie gerichtete Herausforderung durch die Reformer angenommen haben. Die Institutionalisierung einer Reform-

kommission erscheint einer solchen Betrachtungsweise als organisatorische Maßnahme, die die Hüter des Status quo zu seiner Verteidigung ergriffen haben:

„Auch kann man der Herausforderung dadurch ausweichen, daß man Forderungen oder politisch brisante Angelegenheiten an Komitees oder Kommissionen zwecks detaillierter und ausgedehnter Untersuchung weiterleitet oder indem man sie durch zeitraubende und ritualisierte Routinewege schleust, die in das politische System eingebaut sind“ (Bachrach/Baratz 1977, 80).

Nicht nur organisatorische, auch personelle Maßnahmen sind Bestandteil von politischen Strategien zur bloßen inkrementalen Fortschreibung bestehender Programme im Gewand von „Reformen“. Besonders anschaulich läßt sich dies im Bereich des Rechtserzeugungssystems beobachten. Die herkömmliche Betrachtungsweise findet es selbstverständlich, daß zur Reform von Rechtsprogrammen stets Juristen herangezogen werden, da sie als im Umgang mit komplexen und komplizierten Rechtsmaterien geschult gelten.⁵² Das Selbstverständliche an diesem Rekrutierungsvorgang sollte jedoch, eingedenk der Maxime Max Webers, das Selbstverständliche, weil eingelebte, pflege am wenigsten gedacht zu werden, unselbstverständlich gemacht werden. Betrachtet man Reformkommissionen des Rechtserzeugungssystems - wie die Große Strafrechtskommission - unter diesem Aspekt, so muß die einzigartige Monopolstellung der juristischen Profession bei der Problem- und Politikformulierung Erstaunen hervorrufen. Die Mitglieder solcher Kommissionen rekrutieren sich in der Regel aus den drei großen Subsystemen des Rechts: dem Rechtserzeugungsstab (Ministerialbürokratie), dem Rechtsanwendungsstab (Rechtssprechung/Justizverwaltung) und dem Rechtswissenschaftsbetrieb (Hochschullehrer), wobei die Zugehörigkeit zu wenigstens zwei Subsystemen

⁵² In Ländern mit einer anderen „Verwaltungskultur“ ist das Juristenprivileg nicht so deutlich ausgeprägt. Zu England vgl. z.B. CHAPMAN 1973; CARTWRIGHT 1975, 72, table 5.4: Bei den VORSITZENDEN von Major Royal Commissions und Departmental Committees (1945-1969) überwiegen allerdings Mitglieder der „Judiciary“ (= including judges, sheriffs, magistrates, recorders, etc., but not justices of the peace). Infolge ihrer Abkömmlichkeit (Max Weber) überwiegen unter den Vorsitzenden „judges, academics (unter ihnen nicht ausschließlich Juristen, H.T.), and persons formerly or presently connected with government“ (p. 73); CARTWRIGHT 1975, 76, table 5.5.: Sie zeigt, daß „senior barristers“ und „professors and doctors“ (unter ihnen nicht ausschließlich Juristen) sowie „peers“ relativ häufig zu Mitgliedern in Commissions and Committees (1945-1969) berufen werden. Ferner: HANSEN 1965, 260f., table 6: Bei einer Grundgesamtheit von 277 betrug der Anteil von Juristen unter den Royal Commissioners (1900-1964) 14%.

Zu Schweden vgl. u.a.: MEIJER 1956 u. 1969; STRÖMHOLM 1976, insb. 63ff.: Beim Vorsitz staatlicher Gesetzgebungsausschüsse dominieren Richter und Beamte (die letzteren dürfen allerdings nicht unmittelbar mit Juristen gleichgesetzt werden), als normale Mitglieder waren sie im Jahre 1968 in 21 von 30 Ausschüssen vertreten, 1969 in 11 von 27.

gar nicht so selten ist (z.B. Hochschullehrer und Richter).⁵³ Es handelt sich also um eine „geschlossene Gesellschaft“ der Rechtsinterpreten, zu der nur Zutritt hat, wer der juristischen Profession angehört, deren einzigartiges „Theorie-Praxis-Verständnis geformt wird durch staatliche Regelung der Ausbildung (via Prüfungsordnungen), durch die auch für Hochschullaufbahnen de facto verbindliche Praxisausbildung⁵⁴ und durch Karrieremuster, die einem Austausch von Positionen in Justiz und an Hochschulen“ nicht im Wege stehen (Blankenburg/Treiber 1975, 257).

In die „Lücke“, die in anderen Politikfeldern von organisierten und konfliktfähigen Interessen ausgefüllt wird, tritt im Rechtserzeugungssystem eine Koalition aus Mitgliedern des Rechtserzeugungs- und Rechtsanwendungsstabs. Die einzigartige Stellung dieser Koalition im Bereich der Strafrechtspolitik ist schon deshalb ungefährdet, weil die vom Strafrecht direkt Betroffenen organisatorisch weder präsent sind, noch von konfliktfähigen Organisationen repräsentiert werden - eine gewisse Ausnahme stellen „Moralunternehmer“ (Becker 1973, 133ff.) im Bereich beispielsweise der „Sexualdelikte“ dar. Unter diesen Rahmenbedingungen - geringe Organisations- und Konfliktfähigkeit der Normadressaten, hoher Anteil an Wissenschaftlern in Beraterfunktion - bildet sich ein System der Interessenartikulation heraus, das als „aktive Öffentlichkeit“ (Scharpf) bezeichnet wird. Für die artikulationsunfähigen Interessen sprechen und handeln Advokaten, die - wie die in diesem Politikfeld später aktiv gewordenen Alternativ-Professoren - in der Regel ebenfalls der juristischen Profession angehören und diese auch als ihre Bezugsgruppe betrachten, wobei auch hier spezifische Eigeninteressen nicht zu leugnen sind: bei Wissenschaftlern das Eigeninteresse der Initiierung von Status- und Karrierepolitik.

In Kommissionen des Rechtserzeugungssystems dominieren bei uns nicht nur die Juristen, sie werden zudem auf eine ganz bestimmte und folgenreiche Weise rekrutiert. Die personelle Zusammensetzung solcher Reformkommissionen - und diesem Muster folgt die Große Strafrechtskommission - bildet gewöhnlich die Implementierungsstruktur des Rechts ab, was dazu führt, daß das gesetzte Recht nicht mehr nur als der Imperativ des Gesetzgebers angesehen werden kann, mit dem er seinen Rechts-

⁵³ Hinzukommt nicht selten die Funktion des Lehrbuch- und/oder Kommentarverfassers.

⁵⁴ Für die Mehrheit der hier angesprochenen „Reformer“ erfolgte die juristische Sozialisation qua Referendarausbildung entweder noch in der Kaiserzeit oder in der Zeit der Weimarer Republik. Vgl. DIESTELKAMP 1986, 95. Insofern dürfte eine konservative Prägung vorherrschend gewesen sein. Dies demonstriert, mit Blick auf die Verwaltungselite der BRD 1949-1984, höchst anschaulich DERLIEN 1990.

anwendungsstab programmiert, sondern als ein Produkt teils dieses Stabes selbst, mit dem er sein Selbstverständnis und seine Praxis legitimiert und perpetuiert. Diese Transformation der Rechtsanwender zu Rechtssetzern vermag auch bis zu einem gewissen Grad erklären, warum den solchermaßen erzielten Reformergebnissen ein „Konservativismus aus strukturellen Gründen“ eigen ist. Die Reformdiskussion orientiert sich nicht nur an bisherigen Regelungen (und Reformentwürfen), sondern vornehmlich auch an der Praxis der bisherigen Rechtsprechung, die auf diese Weise die Funktion der „Rechtsetzung auf Probe“ zugewiesen bekommt, gleichsam zur „experimentellen Vorlaufphase der Gesetzgebung (wird), die sich ihrerseits dann auf eine Systematisierung <ständiger Rechtsprechung> beschränkt“ (Gawron/Schäfer 1976, 224). Die Rückwärtsgewandtheit der Großen Strafrechtsreform hat in diesem Festhalten an bewährten und dem Praktiker bestens vertrauten Regelungen eine ihrer Ursachen. Und sollten die genannten organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Status quo-Sicherung nicht genügen, kann schließlich auf eine verfahrensmäßig eingebaute „Notbremse“ zurückgegriffen werden: Ein Kommissionsentwurf hat immer nur den Status einer Beratungsgrundlage, die für die Ministerialbürokratie keine Verbindlichkeit besitzt. Die nicht gerade selten anzutreffende Inkongruenz von Kommissions- und Regierungsentwurf weist darauf hin, daß auch diese verfahrensmäßige Sicherung vor weitreichenden Innovationen durchaus genutzt wird.

Literaturverzeichnis

- ACHENBACH, H.: Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre. Berlin 1974.
- AMELUNG, K.: Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung, in: ZStW 92 (1980), 19-72.
- BACHER, J.: Clusteranalyse. Anwendungsorientierte Einführung. München/Wien 1994.
- BACHRACH, P./BARATZ, M.S.: Macht und Armut. Eine theoretisch-empirische Untersuchung. Frankfurt/Main 1977.
- BAUMANN, J.: Die große Reform im Strafrecht. Eine nicht unkritische Würdigung, in: K.W. Nörr (Hg.): 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989. Tübingen 1990, 293-324.
- BECKER, H.S.: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt/Main 1973.
- BENZ, A.: Kooperative Verwaltung. Funktionen, Voraussetzungen und Folgen. Baden-Baden 1994.
- BERGSON, H.: Das Lachen. Meisenheim 1948.
- BLANKENBURG, E./TREIBER, H.: Der politische Prozeß der Definition von kriminellem Verhalten, in: KrimJ (1975), 252-262.

- BLASIUS, D.: Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. Göttingen 1976.
- BOCKELMANN, P.: Der Strafgesetzentwurf 1960 und seine Kritiker, in: Juristen-Jahrbuch, Bd. 1 (1960), 90-110.
- BORTZ, J.: Lehrbuch der Statistik für Sozialwissenschaftler. 2. Aufl., Berlin usw. 1985.
- BROSIUS, G.: SPSS/PC + Advanced Statistics and Tables. Einführung und praktische Beispiele. London/Hamburg 1989.
- CARTWRIGHT, T.J.: Royal Commissions and Departmental Committees in Britain. A Case-Study in Institutional Adaptiveness and Public Participation in Government. London usw. 1975.
- CHAPMAN, R.A.: Commissions in Policy Making, in: ders. (ed.): The Role of Commissions in Policy Making. London 1973, 174-188.
- DERLIEN, H.-U.: Continuity and change in the West German federal executive elite 1949-1984, in: European Journal of Political Research 18 (1990), 349-372.
- DIESTELKAMP, B.: Kontinuität und Wandel in der Rechtsordnung 1945 bis 1955, in: L. Herbst (Hg.): Westdeutschland 1945 - 1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration. München 1986, 85-105.
- DOSE, N./VOIGT, R. (Hg.): Kooperatives Recht. Baden-Baden 1995.
- DREHER, E.: Aufgabe und Bedeutung der Strafrechtskommission des DRB, in: DRiZ (1955), 217-220.
- DREHER, E.: Die Strafrechtsreform in der BRD, in: ders.: Bemühungen um das Recht. Gesammelte Aufsätze. München 1972, 327-349.
- DREHER, E.: Karl Schäfer in der Großen Strafrechtskommission, in: H. Hassenpflug (Hg.): Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag am 11.12.1979. Berlin/New York 1980, 5-11.
- DREIER, V.: Datenanalyse für Sozialwissenschaftler. München/Wien 1994.
- DRIENDL, J.: Die deutsche Strafrechtslehrrtagung in Geschichte und Gegenwart, in: ZStW 91 (1979), 1-18.
- DROSDECK, T.: Die herrschende Meinung - Autorität als Rechtsquelle. Funktionen einer juristischen Argumentationsfigur. Berlin 1989.
- ENGISCH, K.: Bietet die Entwicklung der dogmatischen Strafrechtswissenschaft seit 1930 Veranlassung, in der Reform des Allgemeinen Teils des Strafrechts neue Wege zu gehen?, in: ZStW 66 (1954), 339-389.
- FEEST, J./BLANKENBURG, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972.
- FRIEDRICH, H.: Staatliche Verwaltung und Wissenschaft. Die wissenschaftliche Beratung der Politik aus der Sicht der Ministerialbürokratie. Frankfurt/Main 1970.
- GAWRON, T./SCHÄFER, R.: Justiz und organisierte Interessen in der BRD, in: P. Graf Kielmansegg (Hg.): Legitimationsprobleme politischer Systeme. PVS-Sonderheft 7/1976, 217-269.
- GRUCHMANN, L.: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. 2. Aufl., München 1990.
- GRÜNWARD, G.: Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962, in: ZStW 76 (1964), 633-668.
- GÜNTHER, H.-L.: Das Recht der Ordnungswidrigkeiten - Aufbruch zu neuen Ufern?, in: K.W. Nörr (Hg.): 40 Jahre Bundesrepublik - 40 Jahre Rechtsentwicklung. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989. Tübingen 1990, 381-394.

- HALL, J.: Diebstahl, Recht und Gesellschaft. Die ökonomischen Verhältnisse und ihr Einfluß auf das Recht, in: K. Lüderssen/F. Sack (Hg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Frankfurt/Main 1978, 87-106.
- HANSER, C.J.: Guide to decision: The Royal Commission. Totowa (NJ) 1965.
- HORSTKOTTE, H.: Die Anfänge der Strafrechtsreform - aktuelle und überholte Fragen, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877. Köln 1977, 325-371.
- JANN, W.: Staatliche Programme und "Verwaltungskultur". Opladen 1983.
- JESCHECK, H.-H.: Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform. Tübingen 1957, Reihe: Recht und Staat Heft 198/199.
- JESCHECK, H.-H.: Der Einfluß des Schweizer Strafrechts auf das Deutsche, in: Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 73 (1958), 184-201.
- JESCHECK, H.-H.: Schweizerisches Strafrecht und Deutsche Strafrechtsreform, in: Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 78 (1962), 172-193.
- JESCHECK, H.-H.: Die weltanschaulichen und politischen Grundlagen des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (E 1962), in: ZStW 75 (1963), 1-15.
- KAHL, W.: Rede des Abgeordn. Prof. Drs. Kahl bei der Beratung des Entwurfs eines Allg. Deutsch. Strafgesetzbuchs in der Plenarsitzung des Reichstags v. 21.6.1927, in: ZStW 48 (1928), 251-262.
- KAISER, G.: Zur kriminalpolitischen Konzeption der Strafrechtsreform, in: ZStW (1966), 100-152.
- KAUFMANN, A.: Die Irrtumsregelung im Strafgesetz-Entwurf 1962, in: ZStW 76 (1964), 543-581.
- KOERFER, D.: Erhard und Adenauer - Der Kampf um das Kanzleramt 1948-1963. Stuttgart 1987.
- KOHLRAUSCH, E.: Fortschritte und Rückschritte in den kriminalpolitischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs, in: Mitteilungen der Inter. Kriminalistischen Vereinigung, N.F., Bd.3, 22. Tagung der Dt. Landesgruppe zu Karlsruhe v. 11.-13.9.1927. Berlin/Leipzig 1928, 5-43.
- KROESCHELL, K.: Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. Göttingen 1992.
- LANG-HINRICHSSEN, D.: Die rechtsvergleichenden Vorarbeiten für die Große Strafrechtsreform, in: ZStW 66 (1954), 111-117.
- LANGE, R.: Das Menschenbild des Positivismus und die philosophische Anthropologie unserer Zeit, in: ZStW 81 (1969), 556-571.
- LUHMANN, N.: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin 1964.
- LUHMANN, N.: Rechtssystem und Rechtsdogmatik. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1974.
- MARXEN, K.: Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre. Berlin 1975.
- MAURACH, R.: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Ein Lehrbuch. 4. Aufl., Karlsruhe 1971.
- MAYNTZ, R.: Struktur und Leistung von Beratungsgremien, in: Soziale Welt 28 (1977), 1-15.
- MEIJER, H.: Kommittépolitik och Kommittéarbete. Det statliga kommittéväsändets utvecklingslinjer 1905-1954 samt nuvarande funktion och arbetsformer. Lund 1956.
- MEIJER, H.: Bureaucracy and Policy Formulation in Sweden, in: Scandinavian Political Studies (1969), 101-116.

- MEZGER, E.: Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927, in: ZStW 49 (1929), 171-185.
- MIYAZAWA, K.: Der gegenwärtige Stand der deutschen Strafrechtswissenschaft. Bibliographie der Strafrechtslehrer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hōgaku kenkyū, Bd. 38, Nr. 8, S. 67 (1967), Tafel 1.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft nach 1945, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht (1992), 99-133.
- NEUMAYER, F.: Von der Arbeit und den Plänen des Bundesjustizministeriums. Aus der Ansprache des Bundesjustizministers Fritz Neumayer auf dem 41. Deutschen Juristentag, in: DRiZ (1955), 230-232.
- NIETHAMMER, E.: Der Einfluß der Arbeit der amtlichen Strafprozeßkommission auf Rechtsprechung und Gesetzgebung, in: Süddeutsche Juristenzeitung 3 (1948), 191-196.
- OSTERHELD, H.: <Ich gehe nicht leichten Herzens ...>. Adenauers letzte Kanzlerjahre - ein dokumentarischer Bericht. Mainz 1986.
- PFFENNINGER, H.F.: Die Reform des deutschen Strafrechts. Zum Strafgesetzentwurf 1962 (Bundestagsvorlage), in: Schweizerische Juristenzeitung 60 (1964), 353-358.
- ROSENBAUM, W.: Naturrecht und positives Recht. Rechtssoziologische Untersuchungen zum Einfluß der Naturrechtslehre auf die Rechtspraxis in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Neuwied / Darmstadt 1972.
- ROXIN, C.: Die Behandlung des Irrtums im Entwurf 1962, in: ZStW 76 (1964), 582-618.
- RÜCKERT, J.: Juristische Zeitgeschichte. Ein Entwurf, in: M. Stolleis (Hg.): Juristische Zeitgeschichte - Ein neues Fach? Baden-Baden 1993, 23-33.
- RÜPING, H.: Grundriß der Strafrechtsgeschichte. 2. erw. Aufl., München 1991.
- SCHARPF, F.W.: Planung als politischer Prozess, in: ders.: Planung als politischer Prozess. Aufsätze zur Theorie der planenden Demokratie. Frankfurt/Main 1973, 33-72.
- SCHELAUSKE, H.D.: Naturrechtsdiskussion in Deutschland. Ein Überblick über zwei Jahrzehnte 1945-1965. Köln 1968.
- SCHMIDT, E.: Die Reform des Strafrechts im Rückblick auf Berliner Impulse in der Geschichte der modernen Kriminalpolitik. Verhandl. des 41. Deutschen Juristentages Berlin 1955. Bd. 2, Tübingen 1956, B 1-B 19.
- SCHREIBER, H.-L.: Die Strafgesetzgebung im <Dritten Reich>, in: R. Dreier/W. Sellert (Hg.): Recht und Justiz im <Dritten Reich>. Frankfurt/Main 1989, 151-179.
- SCHWALM, G.: Der Stand der Strafrechtsreform, in: MDR (1959), 797-801; 884-887; 965-969.
- SCHWALM, G.: Kriminalpolitik im Strafgesetzentwurf 1960, in: DRiZ (1960), 277-282.
- SCHWALM, G.: Die kriminalpolitische Bedeutung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (E 1962, Bundestagsvorlage), in: Goldammer's Archiv (1964), 257-274.
- STAMMBERGER, W.: Die Geschichte der Strafrechtsreform bis zum Strafgesetzbuchentwurf 1962, in: Probleme der Strafrechtsreform. Schriftenreihe der Friedrich-Naumann-Stiftung. Stuttgart 1963, 11-28.
- STANGL, W.: Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975. Wien 1985.
- STOLLEIS, M. (Hg.): Juristische Zeitgeschichte - Ein neues Fach? Baden-Baden 1993.
- STRATENWERTH, G.: Die Definitionen im Allgemeinen Teil des Entwurf 1962, in: ZStW 76 (1964), 669-706.
- STRÖMHOLM, S.: Charakteristische Merkmale schwedischer Gesetzgebung, in: J. Rödning (Hg.): Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung. Berlin usw. 1976, 50-73/78 (mit Diskussion).

- TREIBER, H.: Stichwort: „Verwaltung“, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts 1990, 3/290: 1-6.
- WEINKAUFF, H.: Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des BGHs, in: NJW (1960), 1689-1096.
- WELZEL, H.: Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs. Diss. jur. Jena. Heidelberg 1930.
- WELZEL, H.: Persönlichkeit und Schuld, in: ZStW 60 (1941), 428-474.
- WELZEL, H.: Wie würde sich die finalistische Lehre auf den Allgemeinen Teil eines neuen Strafgesetzbuches auswirken?, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 1, Bonn 1954, 45-53.
- WELZEL, H.: Die Regelung von Vorsatz und Irrtum im Strafrecht als legislatorisches Problem, in: ZStW 67 (1955), 196-228.
- WELZEL, H.: Das Deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung. 7. Aufl, Berlin 1960.
- WELZEL, H.: Diskussionsbemerkungen zum Thema: "Die Irrtumsregelung im Entwurf", in: ZStW 76 (1964), 619-632.
- WELZEL, H.: Die deutsche strafrechtliche Dogmatik der letzten 100 Jahre und die finale Handlungslehre, in: Juristische Schulung (1966), 421-425.
- WERLE, G.: Zur Reform des Strafrechts in der NS-Zeit: Der Entwurf eines Dt. Strafgesetzbuchs 1936, in: NJW 41 (1988), 2865-2867.
- WIEACKER, F.: Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des BGH, in: NJW 1960, 1689-1696.
- WIEACKER, F.: Rechtsprechung und Sittengesetz, in: NJW 1961, 337-345.